

VERKAUFSPROSPEKT



Wenn Sie weitere Fragen haben:

Gebührenfrei: **0800/6007777**

und im Internet: www.greeneffects.de

SECURVITA Finanzdienstleistungen GmbH • Lübeckertordamm 1-3
20099 Hamburg • Fax 040/38 60 80 90 • E-Mail: info@greeneffects.de

GreenEffects

Der Fonds zum Natur-Aktien-Index (NAI) – ein Produkt der SECURVITA.

GreenEffects

Der Fonds zum Natur-Aktien-Index (NAI) – ein Produkt der SECURVITA.



GreenEffects Investment plc.
(eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital
und Umbrella-Struktur)

Eine Gesellschaft, die mit beschränkter Haftung
als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital
nach dem Recht Irlands gegründet
und unter der Nummer 328814 eingetragen wurde

Dieser Prospekt datiert vom 11. Dezember 2008

Der Verwaltungsrat der GreenEffects Investment p.l.c., dessen Mitglieder namentlich in Teil II des Prospekts genannt sind, übernimmt die Verantwortung für die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der alle angemessene Sorgfalt angewendet hat, um dies zu gewährleisten) entsprechen die in diesem Dokument enthaltenen Angaben den Tatsachen und lassen nichts aus, was wahrscheinlich die Bedeutung dieser Angaben berühren würde.

DIESER PROSPEKT IST WICHTIG. FALLS SIE FRAGEN ZU SEINEM INHALT HABEN, SOLLTEN SIE SICH AN IHREN WERTPAPIERMAKLER, BANKFACHMANN, ANWALT, STEUERBERATER ODER EINEN ANDEREN FINANZBERATER WENDEN.

In diesem Prospekt benutzte definierte Ausdrücke haben die Bedeutung, die ihnen in dem Abschnitt „Definitionen“ in Anlage 1 gegeben wird.

Die Gesellschaft ist eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die am 14. Juni 2000 gegründet wurde und in Irland als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß den Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren von 2003 (Ausführungsverordnung Nr. 211 von 2003) in der aktuellen Fassung zugelassen ist. Diese Zulassung stellt keine Empfehlung oder Garantie für die Gesellschaft seitens der Finanzaufsicht dar, und die Finanzaufsicht ist für den Inhalt dieses Prospekts nicht verantwortlich. Mit der Zulassung leistet die Finanzaufsicht keine Gewähr für die Wertentwicklung der Gesellschaft, und die Finanzaufsicht haftet nicht für die Wertentwicklung oder einen Zahlungsverzug der Gesellschaft.

Weder die Zulassung der Anteile zur amtlichen Notierung und zum Handel am Hauptmarkt an der irischen Börse noch die Genehmigung des betreffenden Börsenzulassungsprospekts gemäß den Zulassungsvorschriften der irischen Börse stellen eine Gewährleistung oder Zusicherung der irischen Börse bezüglich der Kompetenz der Dienstleister oder anderer mit der Gesellschaft verbundener Parteien, der Angemessenheit der in diesem Prospekt enthaltenen Angaben oder der Eignung der Gesellschaft für Anlagezwecke dar.

Der Wert der Anteile an der Gesellschaft und die aus ihnen erzielten Erträge können sowohl steigen als auch fallen, und Sie erhalten möglicherweise nicht den Betrag zurück, den Sie in der Gesellschaft angelegt haben. Vor einer Anlage in der Gesellschaft sollten Sie die mit der Anlage verbundenen Risiken abwägen. Bitte beachten Sie den Abschnitt „Risikofaktoren“ in Teil I.

Die Verteilung dieses Prospekts ist in einem Hoheitsgebiet nur dann zulässig, wenn ein Exemplar des dann letzten Jahresberichts und geprüften Abschlusses beiliegt. Diese Berichte und dieser Prospekt bilden zusammen den Prospekt für die Ausgabe von Anteilen an der Gesellschaft.

Die Anteile am GreenEffects NAI-Werte Fonds wurden am 6. September 2000 zur amtlichen Notierung und zum Handel am Hauptmarkt an der irischen Börse zugelassen. Der Verwaltungsrat rechnet nicht damit, dass sich ein lebhafter Sekundärmarkt mit den Anteilen entwickeln wird.

Dieser Prospekt darf nicht für ein Angebot oder eine Aufforderung in einem Hoheitsgebiet, in dem solche Angebote oder Aufforderungen ungesetzlich oder unzulässig sind, oder unter Umständen, unter denen solche Angebote oder Aufforderungen ungesetzlich oder unzulässig sind, benutzt werden. Insbesondere sind die Anteile nicht nach dem Securities Act der Vereinigten Staaten von 1933 (in seiner aktuellen Fassung) registriert worden und dürfen daher nur im Rahmen einer Transaktion, die nicht gegen die US-Wertpapiergesetze verstößt, direkt oder indirekt in den Vereinigten Staaten oder einer US-Person angeboten oder verkauft werden. Die Gesellschaft wird nicht nach dem Investment Company Act der

Vereinigten Staaten von 1940 (in seiner aktuellen Fassung) registriert werden, und Anleger werden keinen Anspruch auf die in diesem Gesetz enthaltenen Schutzbestimmungen haben.

Die Satzung der Gesellschaft ermächtigt den Verwaltungsrat, Beschränkungen für den Besitz von Anteilen durch oder für die Übertragung von Anteilen auf folgende Personen vorzusehen (und solche Anteile folglich zurückzukaufen): (a) eine US-Person (außer in gewissen Ausnahmefällen, welche die Gesetze der Vereinigten Staaten zulassen); (b) eine Person, die damit gegen die Gesetze oder Vorschriften eines Landes oder einer staatlichen Behörde verstößt; oder (c) eine Person oder Personen unter Umständen (welche diese Person oder Personen direkt oder indirekt berühren, sei es allein oder im Zusammenhang mit anderen Personen, die ihnen verbunden sind oder nicht, oder unter anderen Umständen, die dem Verwaltungsrat relevant erscheinen), die nach Ansicht des Verwaltungsrats zur Folge haben können, dass die Gesellschaft einer Besteuerung unterworfen wird oder andere finanzielle Nachteile erleidet, was anderenfalls nicht der Fall wäre. Die Satzung erlaubt es dem Verwaltungsrat außerdem, Anteile, die von einer Person gehalten werden, welche eine irische Person ist oder als eine solche gilt, bei Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses erforderlichenfalls für Steuerzwecke zurückzukaufen oder zu annullieren.

Potentielle Anleger in Anteilen sollten sich informieren über (a) die möglichen steuerlichen Konsequenzen, (b) die gesetzlichen Vorschriften, (c) die etwaigen ausländischen devisenrechtlichen Beschränkungen und Devisenkontrollvorschriften sowie (d) sonstige erforderliche behördliche oder andere Genehmigungen oder Formalitäten, welche die Gesetze des Landes ihres Sitzes, ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder Aufenthalts vorsehen und für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz oder die Veräußerung von Anteilen von Bedeutung sein können.

Angaben oder Erklärungen, die nicht in diesem Prospekt oder in Jahres- oder Halbjahresberichten der Gesellschaft, die Bestandteil des Prospekts sind, enthalten sind und von Händlern, Vermittlern oder anderen Personen gemacht oder abgegeben werden, sind als nicht autorisiert und folglich als nicht wirksam zu betrachten. Weder die Aushändigung dieses Prospekts noch das Angebot, die Ausgabe oder der Verkauf von Anteilen beinhalten unter irgendwelchen Umständen die Zusicherung, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Prospekts noch korrekt sind. Um wesentliche Änderungen zu berücksichtigen, wird dieser Prospekt von Zeit zu Zeit aktualisiert werden, und potentielle Anleger sollten sich beim Verwalter nach der Ausgabe eines späteren Prospekts oder der Ausgabe von Jahres- und Halbjahresberichten der Gesellschaft erkundigen.

Bei allen Anteilinhabern wird davon ausgegangen, dass sie Kenntnis von den Bestimmungen der Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft haben, von der Exemplare auf Anfrage erhältlich sind. Sie können sich auf diese Bestimmungen berufen und sind an sie gebunden.



Inhaltsverzeichnis

➔ ZUSAMMENFASSUNG

Die Gesellschaft	8
Der Anlageverwalter	8
Der Verwalter	8
Die Depotbank	8

➔ TEIL I

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK	9
ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN	10
EFFIZIENTE VERMÖGENSVERWALTUNG	10
KREDITAUFNAHME	10
RISIKOFAKTOREN	10
ANLAGEVERWALTER	10
VERTRIEBS-, INFORMATION- UND VERKAUFSSTELLE	11
WICHTIGE ANGABEN ÜBER DEN KAUF UND RÜCKKAUF	11
ANTEILKAUF	13
ANTEILRÜCKKAUF	13
DIVIDENDENPOLITIK	13

➔ TEIL II

MANAGEMENT UND VERWALTUNG	14
Verwaltungsrat der Gesellschaft	14
Der Anlageverwalter	15
Die Depotbank	15
Der Verwalter	16
ANLAGEZIEL, -POLITIK UND -BESCHRÄNKUNGEN	17
Anlageziel und Anlagepolitik	17
Anlagebeschränkungen	17
1. ZULÄSSIGE ANLAGEN	17
2. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN	18
3. ANLAGEN IN ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN	20
4. INDEX-ABBILDENDE FONDS	20
5. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	20
6. DERIVATE	22
7. EFFIZIENTE VERMÖGENSVERWALTUNG	22
8. KREDITAUFNAHMEN	23
9. RISIKOFAKTOREN	23
ANTEILKAUF	24
Zeichnung von Anteilen	24
Ausgabepreis	24

Zahlung für Anteile	25
Ausgabe in natura	25
Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäsche	25
Beschränkungen für Käufe	26

ANTEILRÜCKKAUF	27
Rückkaufaufträge	27
Rückkaufpreis	27
Zahlung des Rückkaufpreises	28
Beschränkungen für Rückkäufe	28
Zwangweise Rücknahmen	29

ANTEILUMSCHICHTUNG	29
BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS	30
AUSSETZUNG DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS	32
DIVIDENDENPOLITIK	32
GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN	33
PORTEFEUILLETRANSAKTIONEN UND INTERESSENKONFLIKTE	34
VERRECHNUNGSPROVISIONEN	35

BESTEuerung	36
Allgemein	36
Besteuerung in Irland	36

BERICHTE UND ABSCHLÜSSE	40
--------------------------------------	----

VERÖFFENTLICHUNG DER PREISE	40
--	----

ALLGEMEINE ANGABEN	41
Gründung und Anteilskapital	41
Gründungsurkunde und Satzung	41
Form der Anteile, Anteilzertifikate und Anteilübertragung	47
Rechtsstreitigkeiten und Schiedsverfahren	47
Interessen der Verwaltungsratsmitglieder	47
Wesentliche Verträge	48
Sonstiges	49

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND ..	51
---	----

➔ ANLAGEN

ANLAGE 1 – DEFINITIONEN	56
ANLAGE 2 – NATUR-AKTIEN-INDEX (NAI)	61
ANLAGE 3 – LISTE DER BÖRSEN UND MÄRKTE	65
ANSCHRIFTENVERZEICHNIS	66

➤ Die Gesellschaft:

Die Gesellschaft ist eine von der Finanzaufsicht gemäß den Vorschriften zugelassene Investmentgesellschaft. Sie ist eine Gesellschaft mit Umbrella-Struktur, an der jeweils Anteile an verschiedenen Fonds ausgegeben werden können. Für jeden Fonds wird ein gesondertes Portfolio von Vermögenswerten unterhalten und in Übereinstimmung mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des jeweiligen Fonds angelegt. Nähere Angaben über die einzelnen Fonds finden sich in Teil I (einschließlich Angaben über ihre Anlageziele und Anlagepolitik). Der Verwaltungsrat kann mit vorheriger Zustimmung der Finanzaufsicht weitere Fonds auflegen.

➤ Der Anlageverwalter:

Die Dolmen Securities Limited ist zum Anlageverwalter der Gesellschaft und aller Fonds bestellt worden und für die Anlageverwaltung der Fonds verantwortlich; sie ist ermächtigt, diese Funktionen vorbehaltlich der Oberaufsicht und Kontrolle des Verwaltungsrats und in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Finanzaufsicht zu delegieren.

➤ Der Verwalter:

Die Northern Trust International Fund Administration Services (Ireland) Limited ist von der Gesellschaft zum Verwalter, Registerführer und Transferagenten der Gesellschaft und aller Fonds bestellt worden. Im Rahmen ihrer Pflichten wird sie Anteilinhaberbetreuungs- und Bilanzierungsdienstleistungen erbringen und den Nettoinventarwert berechnen.

➤ Die Depotbank:

Die Northern Trust Fiduciary Services (Ireland) Limited ist zur Depotbank der Gesellschaft und aller Fonds bestellt worden und für die Verwahrung aller Vermögenswerte der Gesellschaft verantwortlich; es steht ihr frei, Unterdepotbanken zu bestellen.

➤ **Teil I enthält nähere Angaben über den GreenEffects NAI-Werte Fonds**, der als erster Fonds der Gesellschaft aufgelegt wurde. Vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Finanzaufsicht beabsichtigt der Verwaltungsrat, künftig verschiedentlich weitere Fonds aufzulegen, wenn ein entsprechendes Anlegerinteresse festgestellt wird.

GreenEffects NAI-Werte Fonds (der "Fonds")

➤ ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK

Das Anlageziel des Fonds ist langfristiger Kapitalzuwachs durch Anlage in ethisch und ökologisch ausgerichteten und sozialverträglichen Aktienwerten. Der Fonds ist bestrebt, Anlegern ein Instrument zu bieten, mit dem sie in Projekten und Gesellschaften anlegen können, die die Umwelt und sozial gerechte Produktions- und Arbeitsweisen nachhaltig fördern. Zu diesem Zwecke wird der Fonds ausschließlich solche Aktienwerte kaufen, die im NAI-Index enthalten sind.

Im April 1997 entwickelte das deutsche Magazin *Natur* den Natur-Aktien-Index (NAI) als Messlatte für die Wertentwicklung ausgewählter ethisch-ökologischer, sozialverträglicher Aktien am Aktienmarkt. Der NAI umfasst gegenwärtig 30 Aktien, darunter eine an der Amsterdamer Börse notierte Einrichtung für gemeinsame Anlagen des geschlossenen Typs. Die Aktien aller Emittenten, die den NAI bilden, werden an anerkannten Börsen in der EU, Japan und Nordamerika notiert.

Um in den NAI aufgenommen zu werden, muss eine Aktie eine Reihe von Auswahlkriterien erfüllen, die von Experten entwickelt wurden, die nachweislich über Kompetenzen bei ethisch-sozial-ökologisch orientierten Geldanlagen und der entsprechenden Bewertung von Unternehmen, Produkten und Prozessen verfügen. Diese Kriterien und weitere Angaben zum NAI sind in Anlage 2 enthalten. Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass diese Kriterien die Gewissheit bieten, dass ein Fonds, der seinen Anlagebereich in Aktien wählt, die im NAI enthalten sind, in ethisch, ökologisch und sozial einwandfreien Aktien anlegt. Der Anlageverwalter wird daher seinen Anlagenbereich im NAI haben und darf nicht in Aktien anlegen, die dieser Index nicht enthält. Der Anlageberater wird den NAI nicht nachbilden, sondern ihn lediglich als Quelle für ethisch einwandfreie Aktien benutzen.

Der NAI unterscheidet sich von anderen Wertpapier-Indizes, bei denen die Auswahlkriterien nicht auf der Marktkapitalisierung oder dem Streubesitz basieren. Bei der Anlage in NAI-Aktien bevorzugt der Anlageverwalter einen Ansatz, bei dem die Marktkapitalisierung oder der Streubesitz der Aktien berücksichtigt wird. Der NAI hat mit 20 gleichgewichteten Aktien begonnen, die anschließend unterschiedliche Kursentwicklungen genommen haben. Dies hat dazu geführt, dass einige der Aktien eine hohe Gewichtung erhielten, jedoch nicht notwendigerweise eine entsprechende Liquidität. Der Anlageverwalter misst der Liquidität von Aktien besondere Priorität bei und ist der Ansicht, dass dieser Ansatz im besten Interesse der Anleger liegt.

Der Anlageverwalter wird sich bemühen, etwaige Änderungen bei der Zusammensetzung des NAI im Portfolio des Fonds wiederzugeben; dies kann jedoch eine Übergangsperiode nach der im Index erfolgten Änderung erforderlich machen.

Der Fonds darf ergänzend auch Barmittel, wie zum Beispiel Bankeinlagen, besitzen.



ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Es gelten die allgemeinen Anlagebeschränkungen gemäß Teil II.

Der Verwaltungsrat kann jeweils diejenigen weiteren Anlagebeschränkungen aufstellen, die mit den Interessen der Anteilhaber vereinbar sind oder in ihrem Interesse liegen, um die Gesetze und Vorschriften der Länder einzuhalten, in denen die Anteilhaber ihren Sitz haben oder ansässig sind.

EFFIZIENTE VERMÖGENSVERWALTUNG

Es können die in Teil II genannten Techniken und Instrumente zur effizienten Vermögensverwaltung eingesetzt werden. Insbesondere darf der Anlageverwalter sein Engagement in anderen Währungen als dem Euro absichern, um den Wert des Fonds nach Möglichkeit zu schützen. Bevor der Fonds derartige Instrumente zur effizienten Vermögensverwaltung einsetzen darf, wird dieser Prospekt entsprechend den Vorgaben der Finanzaufsicht geändert und ein Risikomanagementverfahren der Finanzaufsicht vorgelegt und von dieser genehmigt.

KREDITAUFNAHME

Der Fonds darf auf vorübergehender Basis jeweils bis zu 10% seines Nettovermögens als Fremdmittel aufnehmen und derartige Kredite mit dem Vermögen des Fonds besichern.

RISIKOFAKTOREN

Die Kriterien für die Aufnahme in den NAI hängen mit der ethischen Natur der betreffenden Anteile zusammen. Der NAI ist deshalb kein typischer Wertpapierindex, weshalb seine Wertentwicklung nicht unbedingt die Wertentwicklung anderer Indizes widerspiegelt. Wegen der unterschiedlichen Gewichtung, die den betreffenden Anteilen vom Anlageverwalter gegeben wurde, kann die Wertentwicklung des Fonds von der des NAI abweichen.

Während die Nennwährung des Fonds der Euro ist, werden nicht alle Vermögenswerte des Fonds auf den Euro lauten, weshalb Schwankungen der Wechselkurse zwischen der Nennwährung der Vermögenswerte des Fonds und dem Euro den Wert der Anteile des Fonds verringern oder erhöhen können. Bitte beachten Sie hierzu den Abschnitt „Risikofaktoren“ in Teil II.

ANLAGEVERWALTER

Die Dolmen Securities Limited ist mit einem Anlageverwaltungsvertrag (der in dem Abschnitt „Allgemeine Angaben“ zusammenfassend beschrieben ist) zum Anlageverwalter des Fonds bestellt worden.

Der Anlageverwalter ist Mitglied der Londoner Börse, besitzt eine Lizenz zum Handel im International Financial Services Centre und wird gemäß der Richtlinie 2004/39/EG über Märkte für Finanzinstrumente von der Finanzaufsicht beaufsichtigt. Die Geschäftsführung des Anlageverwalters besitzt zusammen mehr als 30 Jahre Erfahrung als Wertpapiermakler und Fondsmanager. Der Anlageverwalter erbringt einer Reihe von institutionellen Kunden und Privatkunden Leistungen im Bereich der Finanzberatung für die Vermögensverwaltung. Zum 31. Oktober 2008 verwaltete der Anlageverwalter Vermögenswerte von insgesamt rund € 960 Mio.

VERTRIEBS-, INFORMATIONS- UND VERKAUFSTELLE

Die SECURVITA Finanzdienstleistungen GmbH ist zur Vertriebs-, Informations- und Verkaufsstelle der Gesellschaft für den Fonds bestellt worden. Die Vertriebs-, Informations- und Verkaufsstelle wird die Anteile in Deutschland und anderenorts vertreiben und auch Verbindungsstelle und Ansprechpartner für die Anteilhaber sein.

Die SECURVITA Finanzdienstleistungen GmbH, Hamburg, ist ein Finanzdienstleistungsunternehmen. Sie ist Teil einer Unternehmensgruppe, die seit 1984 Finanz- und Versicherungsdienstleistungen konzipiert und vertreibt. Die Produkte der SECURVITA-Unternehmensgruppe zeichnen sich insbesondere durch ihre ökologische und sozialverträgliche Ausrichtung sowie - im Bereich Krankenversicherung - durch das gleichberechtigte Nebeneinander von Schulmedizin und seriöser Naturheilkunde aus.

WICHTIGE ANGABEN ÜBER DEN KAUF UND RÜCKKAUF

Nennwährung	Euro
Geschäftstag	Ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken sowohl in Dublin als auch in Hamburg für Geschäfte geöffnet sind.
Handelstag	Jeder Freitag, der ein Geschäftstag ist, oder dann, wenn ein Freitag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag oder derjenige andere Geschäftstag, den der Verwaltungsrat bestimmt, unter der Voraussetzung, dass es mindestens zwei Handelstage im Monat gibt.
Handelsschluss	16:00 Uhr (Ortszeit Dublin) oder 17:00 Uhr (Ortszeit Hamburg) am Geschäftstag vor dem betreffenden Handelstag.
Mindestbetrag der Erstzeichnung	€ 5.000
Mindestbestand	€ 5.000 (sofern der Verwaltungsrat nach freiem Ermessen nicht einen anderen Betrag festsetzt).
Mindestbetrag von Anschlusszeichnungen	€ 2.000 (oder derjenige andere Betrag, den der Verwaltungsrat jeweils bestimmt).
Mindestgröße des Fonds	€ 10.000.000 oder derjenige andere Betrag, den der Verwaltungsrat jeweils als den erforderlichen Mindestbetrag ansieht, damit der Fonds wirtschaftlich existenzfähig ist.
Ausgabeaufschlag	Bis zu 4%, zahlbar an die Vertriebs-, Informations- und Verkaufsstelle.
Rücknahmegebühr	Bis zu 1%, zahlbar an den Fonds.
Umschichtungsgebühr	Keine



Abrechnungstag

Im Falle der Erstaussgabe von Anteilen bis 16:00 Uhr Ortszeit Dublin an dem betreffenden Geschäftstag. Im Falle anschließender Zeichnungen bis 16:00 Uhr (Ortszeit Dublin) oder 17:00 Uhr (Ortszeit Hamburg) an dem betreffenden Handelstag. Bei Rückkäufen ohne Zertifikate normalerweise fünf Geschäftstage, in jedem Fall jedoch nicht mehr als zehn Geschäftstage nach dem betreffenden Handelstag, und mit Zertifikaten zehn Geschäftstage nach dem Datum des Eingangs des Zertifikats oder des betreffenden Handelstags, je nach dem, welches Datum später liegt, in jedem Fall jedoch erst nach Eingang aller relevanten Rückkaufunterlagen beim Verwalter.

Bewertungszeitpunkt

Geschäftsschluss an dem betreffenden Markt an dem Geschäftstag vor dem betreffenden Handelstag.

Gebühren und Aufwendungen

Anlageverwalter: 0,75% des Nettoinventarwerts des Fonds pro Jahr (die Gebühr kann auf höchstens 2% pro Jahr angehoben werden, nachdem die Anteilinhaber unter Einhaltung einer angemessenen Frist hierüber benachrichtigt worden sind). Der Anlageverwalter ist für die Gebühren und Aufwendungen der Vertriebs-, Informations- und Verkaufsstelle zuständig.

Deutsche Zahlstelle: € 6.000 pro Jahr, wobei der Betrag von jedem der Fonds und von den jeweils bestehenden anderen Fonds anteilig getragen wird, sowie alle vom Fonds zu zahlenden, angemessenen entstandenen Aufwendungen und Transaktionsgebühren zu üblichen Raten.

Verwalter: 0,125% des Nettoinventarwerts des Fonds pro Jahr bei einer monatlichen Mindestgebühr von Stg £ 2.500. Der Verwalter wird außerdem eine Eintragungsgebühr von Stg £ 10 pro Anteilinhaber des Fonds bei einer jährlichen Mindestgebühr von Stg £ 3.000 und eine Transaktionsgebühr von Stg £ 12 für jede Ausgabe, Umschichtung oder jeden Rückkauf von Anteilen bei einer jährlichen Mindestgebühr von Stg £ 3.000 berechnen.

Depotbank: 0,10% des Nettoinventarwerts des Fonds pro Jahr bei einer monatlichen Mindestgebühr von Stg £ 850 sowie eine Transaktionsgebühr von Stg £ 30 pro Anlagetransaktion.

Weitere Angaben zu den Gebühren und Aufwendungen finden sich in Teil II.

ANTEILKAUF

Der Kauf von Anteilen muss mit dem Antragsformular beantragt werden. Das Antragsformular ist per Post oder Fax an die Vertriebs-, Informations- und Verkaufsstelle zur Weiterleitung an den Verwalter zu senden und muss bei der Vertriebs-, Informations- und Verkaufsstelle bis zum Handelsschluss an dem betreffenden Handelstag eingegangen sein. Anträge per Fax werden als definitive Aufträge behandelt, auch wenn sie nicht anschließend per Brief bestätigt werden.

Weitere Angaben finden sich in dem Abschnitt „**Anteilkauf**“ in Teil II.

ANTEILRÜCKKAUF

Aufträge für den Rückkauf von Anteilen müssen auf dem Rückkaufauftragsformular oder in einer anderen schriftlichen Form gestellt werden. Das Rückkaufauftragsformular ist per Post oder Fax an die Vertriebs-, Informations- und Verkaufsstelle zur Weiterleitung an den Verwalter zu senden und muss bei der Vertriebs-, Informations- und Verkaufsstelle bis zum Handelsschluss an dem betreffenden Handelstag eingegangen sein. Per Fax gestellte Rückkaufaufträge werden als definitive Aufträge behandelt, auch wenn sie anschließend nicht per Brief bestätigt werden. Ohne die Zustimmung des Verwaltungsrats kann ein einmal erteilter Rückkaufauftrag nicht widerrufen werden.

Die Zahlung der Rückkauferrlöse wird erst geleistet, wenn die Vertriebs-, Informations- und Verkaufsstelle das Rückkaufauftragsformular oder ein anderes schriftliches Rückkaufersuchen zusammen mit dem Original des Anteilzertifikats für die betreffenden Anteile erhalten hat.

Weitere Angaben finden sich in dem Abschnitt „**Anteilrückkauf**“ in Teil II.

DIVIDENDENPOLITIK

Der Verwaltungsrat hat gegenwärtig nicht die Absicht, Erträge oder Kapitalgewinne in der Form von Dividenden an die Anteilinhaber des Fonds auszuschütten. Die Erträge oder Kapitalgewinne einschließlich aller Dividenden, Zinsen und sonstigen Vermögenswerte, die der Verwaltungsrat nach Rücksprache mit den Abschlussprüfern als Erträge und Kapitalgewinne ansieht, werden im Fonds thesauriert. Wenn der Verwaltungsrat seine Absicht ändert und Dividenden gezahlt werden sollen, werden sie nach freiem Ermessen des Verwaltungsrats aus den Nettogewinnen einschließlich der von der Gesellschaft eingenommenen Zinsen und Dividenden sowie der realisierten und unrealisierten Gewinne aus der Veräußerung/Bewertung von Anlagen und anderer Mittel, die rechtmäßig ausgeschüttet werden können, abzüglich der realisierten und unrealisierten Verluste (einschließlich Gebühren und Aufwendungen) gezahlt.

GreenEffects Investment plc.

MANAGEMENT UND VERWALTUNG

Verwaltungsrat der Gesellschaft

Die Befugnisse zur Verwaltung der Gesellschaft und ihres Vermögens liegen beim Verwaltungsrat. Keines der Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft ist hauptberuflich in der Geschäftsführung tätig.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft sind folgende:

- Ronan Reid** Herr Reid ist seit 1995 Executive Chairman des Anlageverwalters. 1992 gründete er NCB Futures, die Abteilung für das Management von Terminbörsenfonds der NCB Stockbrokers, einer irischen Wertpapiermaklerfirma. Zwischen 1990 und 1992 war er Verwaltungsratsmitglied der WPMC, der IFSC-Tochtergesellschaft einer deutschen Versicherungsgesellschaft, die mit dem Fondsmanagement an internationalen Anleihe- und Devisenmärkten sowohl im Namen ihrer Muttergesellschaft als auch außenstehender Anleger befasst war. Herr Reid hat mehrjährige Erfahrung mit Finanzdienstleistungen, da er in den Bereichen Finanzen, Fondsmanagement und Derivatefondsmanagement tätig gewesen ist. Er ist mit allen Aspekten der fundamentalen und technischen Marktanalyse in Theorie und Praxis eng vertraut. Herr Reid hat mehrere computergestützte Handelsmodelle entwickelt und seine Prüfungen im Bereich aufsichtsrechtlicher Termingeschäfte erfolgreich bestanden.
- Paul McGowan** Herr McGowan ist seit 1995 Managing Director des Anlageverwalters. Davor war er im Verwaltungsrat der NCB Private Clients tätig, der er seit 1990 als Teil des Anfangsteams angehörte, dessen Aufgabe die Errichtung eines Einzelhandels für die NCB Stockbrokers war. Zwischen 1990 und 1994 hatte er sich auf das Management von Fonds für Unternehmen und professionelle Anleger spezialisiert, die in Aktien-, Anleihe-, Geld- und Derivatemärkte investieren. Vor seinem Engagement bei der NCB arbeitete er in der Großkundenabteilung der ICC Bank Plc, einer irischen staatlichen Geschäftsbank. Als professioneller Wirtschaftsprüfer ist er ausgewähltes Mitglied der Leinster Society of Chartered Accountants.
- Thomas Martens** Herr Martens ist ausgebildeter Versicherungskaufmann. 1984 gründete er die Unternehmensgruppe SECURVITA, die sich auf die Entwicklung und den Vertrieb von Versicherungs- und Finanzdienstleistungen spezialisiert hat. In seiner Eigenschaft als Geschäftsführer der SECURVITA Gesellschaft zur Entwicklung alternativer Versicherungskonzepte hat Herr Martens im Auftrage führender deutscher Versicherungsgesellschaften eine Reihe neuartiger Versicherungsprodukte mit ethisch-ökologischer und sozialverträglicher Ausrichtung gestaltet, die sich erfolgreich am Markt bewährt haben. Neben seiner Tätigkeit im privatwirtschaftlichen Versicherungs- und Finanzbereich ist Herr

Martens Verwaltungsratsvorsitzender der SECURVITA BKK, einer gesetzlichen Krankenkasse in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren zentrale Leistungsaussage das gleichberechtigte Nebeneinander von Schulmedizin und seriösen Naturheilverfahren ist.

- Norbert Schnorbach** Herr Schnorbach ist seit 2003 Vorstand der SECURVITA Holding AG und seit 1999 Leiter der Presseabteilung der SECURVITA-Gruppe in Hamburg. Davor war er Leiter der Presseabteilung des nationalen Greenpeace-Büros in Deutschland. Früher war er als Redakteur und Regionaldirektor der Deutschen Presse-Agentur (dpa) in Hamburg, Mexico City und Kuala Lumpur. Herr Schnorbach hat langjährige Erfahrungen im Bereich Journalismus, wobei er auf Finanz-, Politik- und Umweltthemen spezialisiert ist.

Für die Zwecke dieses Prospekts ist die Anschrift aller Verwaltungsratsmitglieder der Geschäftssitz der Gesellschaft.

Der Anlageverwalter

Die Gesellschaft hat ihre Befugnis zur Anlageverwaltung auf den Anlageverwalter übertragen. Nähere Angaben zum Anlageverwalter finden sich in Teil I.

Die Depotbank

Die Northern Trust Fiduciary Services (Ireland) Limited wurde gemäß dem Depotbankvertrag zur Depotbank bestellt. Die Depotbank ist eine am 5. Juli 1990 in Irland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Ihre Haupttätigkeit besteht in der Erbringung von Verwahrleistungen für Einrichtungen für gemeinsame Anlagen. Die Depotbank ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Northern Trust Corporation. Die Northern Trust Corporation und ihre Tochtergesellschaften bilden die Northern Trust Group, einen der weltgrößten Dienstleister im Bereich globale Verwahr- und Verwaltungsleistungen für institutionelle Anleger und Privatanleger. Zum 30. September 2008 belief sich das von der Northern Trust Group verwahrte und verwaltete Vermögen insgesamt auf über US\$ 3,2 Billionen.

Die Depotbank ist für die Verwahrung aller Vermögenswerte der Gesellschaft verantwortlich. Sie kann eine oder mehrere Unterdepotbanken für die Vermögenswerte der Gesellschaft bestellen, doch bleibt die Haftung der Depotbank von dem Umstand unberührt, dass sie die von ihr verwahrten Vermögenswerte vollständig oder teilweise einem Dritten anvertraut hat. Die Gesellschaft und die Depotbank bestätigen, dass die Depotbank, um ihre Pflichten im Sinne der Vorschriften der Finanzaufsicht zu erfüllen, bei der Auswahl und Bestellung einer Drittpartei zum Verwahrungsbeauftragten angemessene Sorgfalt anwenden muss, um sicherzustellen, dass die Drittpartei das Wissen, die Kompetenz und die Bonität besitzt, die zur Erfüllung ihrer Pflichten notwendig sind. Die Depotbank muss die Drittpartei in angemessenem Umfang kontrollieren und von Zeit zu Zeit angemessene Untersuchungen anstellen, um sich zu vergewissern, dass die Drittpartei ihren Pflichten weiterhin kompetent nachkommt. Dies soll keine Rechtsauslegung der Vorschriften und der entsprechenden Bestimmungen der OGAW-Richtlinie durch die Finanzaufsicht darstellen.



Der Depotbankvertrag bestimmt, dass die Gesellschaft anerkennt, dass die Depotbank oder ihre bestellten Unterdepotbanken, um in allen Hoheitsgebieten, in denen die Gesellschaft jeweils anlegt, die Verwahr- und Abrechnungseinrichtungen zur Verfügung zu stellen, Verwahrfunktionen an Drittparteien in Hoheitsgebieten delegieren dürfen, in denen die Verwahr- oder Abrechnungssysteme nicht den Schutz bieten, der normalerweise von einer angemessen sorgfältigen Depotbank verlangt wird, und in denen insbesondere die Normen und Verfahren, die bei den Erbringern von Post-, Telekommunikations-, Anwalts-, Verwahr- oder Bankdienstleistungen herrschen, nicht den international anerkannten Normen und Verfahren entsprechen. Die Depotbank hat daher nur in dem Umfang Sorgfalt walten zu lassen, der unter den in dem betreffenden Hoheitsgebiet bestehenden Umständen angemessenerweise möglich ist.

➤ Der Verwalter

Der Verwalter ist eine am 15. Juni 1990 in Irland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung und ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Northern Trust Corporation. Die Northern Trust Corporation und ihre Tochtergesellschaften bilden die Northern Trust Group, einen der weltgrößten Dienstleister im Bereich globale Verwahr- und Verwaltungsleistungen für institutionelle Anleger und Privatanleger. Zum 30. September 2008 belief sich das von der Northern Trust Group verwahrte und verwaltete Vermögen insgesamt auf über US\$ 3,2 Billionen.

➤ ANLAGEZIEL, -POLITIK UND -BESCHRÄNKUNGEN

➤ Anlageziel und Anlagepolitik

Die Satzung bestimmt, dass das Anlageziel und die Anlagepolitik jedes Fonds vom Verwaltungsrat zum Zeitpunkt der Auflegung des Fonds formuliert werden. Nähere Angaben zum Anlageziel und zur Anlagepolitik jedes Fonds der Gesellschaft finden sich in Teil I dieses Prospekts.

Änderungen am Anlageziel eines Fonds dürfen nur nach einem mit einfacher Mehrheit gefassten Beschluss der Anteilhaber des betreffenden Fonds vorgenommen werden. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Anlageziel und die Anlagepolitik eines Fonds zu ändern, sofern er dies den Anteilhabern unter Einhaltung einer angemessenen Frist mitteilt, damit diese die Möglichkeit haben, vor Einführung der Änderung den Rückkauf ihrer Anteile zu verlangen.

Wenn keine unvorhergesehenen Umstände eintreten, werden das Anlageziel und die Anlagepolitik jedes Fonds nach der Zulassung der Anteile des betreffenden Fonds zur amtlichen Notierung und zum Handel am Hauptmarkt an der irischen Börse mindestens für drei Jahre beibehalten.

➤ Anlagebeschränkungen

Die Satzung bestimmt, dass nur Anlagen getätigt werden, welche die Vorschriften erlauben. Für einen Fonds geltende besondere Anlagebeschränkungen werden vom Verwaltungsrat zum Zeitpunkt der Auflegung des Fonds formuliert und sind in Teil I aufgeführt.

Nachstehend sind nähere Angaben über die für jeden Fonds geltenden Anlagebeschränkungen enthalten, die von der Finanzaufsicht in Übereinstimmung mit den Vorschriften vorgeschrieben sind:

Es ist vorgesehen, dass jeder Fonds Änderungen bei den Gesetzen, Vorschriften oder Richtlinien nutzen können soll, die entsprechend den Vorgaben der Finanzaufsicht eine weitergefasste Anlage in Vermögenswerten und Wertpapieren erlauben. Die Gesellschaft wird die Anlagebeschränkungen nur entsprechend den Vorgaben der Finanzaufsicht und, solange die Anteile zur amtlichen Notierung und zum Handel im Hauptmarkt der Irischen Börse zugelassen sind, der Irischen Börse ändern.

1. ZULÄSSIGE ANLAGEN

Die Anlagen jedes Fonds sind beschränkt auf:

- 1.1 Wertpapiere und Geldmarktinstrumente gemäß den Vorschriften in den Mitteilungen der Finanzaufsicht, die an einer Wertpapierbörse eines Mitgliedstaats oder eines Nicht-Mitgliedstaats amtlich notiert werden oder an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats oder eines Nicht-Mitgliedstaats, dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist und der anerkannt und für das Publikum offen ist (und in Anlage 1 zu diesem Prospekt genannt ist), gehandelt werden.
- 1.2 Wertpapiere aus Neuemissionen, die vor Ablauf eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder einem anderen Markt (wie vorstehend beschrieben) zugelassen werden.



- 1.3 Geldmarktinstrumente gemäß der Definition in den Vorschriften, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden.
- 1.4 Anteile an OGAW.
- 1.5 Anteile an Nicht-OGAW gemäß der Richtlinie 2/03 der Finanzaufsicht.
- 1.6 Einlagen bei Kreditinstituten gemäß den Vorschriften.
- 1.7 Abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate) gemäß den Vorschriften.

2. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

- 2.1 Ein Fonds kann höchstens 10% des Nettovermögens in anderen als den in Ziffer 1 genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.
- 2.2 Ein Fonds kann höchstens 10% des Nettovermögens in Wertpapieren aus Neuemissionen anlegen, deren Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen Markt (wie in Ziffer 1.1 beschrieben) vor Ablauf eines Jahres erlangt wird. Diese Beschränkung gilt nicht für Anlagen des Fonds in bestimmten US-Wertpapieren, die als Rule-144A-Wertpapiere bekannt sind, sofern
 - die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Wertpapiere vor Ablauf eines Jahres bei der US Securities and Exchanges Commission zu registrieren, und
 - es sich bei diesen Wertpapieren um liquide Wertpapiere handelt, d.h. sie von dem Fonds innerhalb von sieben Tagen zu dem Preis oder etwa zu dem Preis realisiert werden können, mit dem sie von dem Teilfonds bewertet werden.
- 2.3 Ein Fonds darf höchstens 10% des Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen, wobei jedoch der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen jeweils mehr als 5% angelegt werden, geringer als 40% ist.
- 2.4 Vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch die Finanzaufsicht erhöht sich die in Ziffer 2.3 genannte Obergrenze von 10% auf 25% bei Schuldverschreibungen, die von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Legt ein Fonds mehr als 5% seines Nettovermögens in derartigen Schuldverschreibungen an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Nettoinventarwertes des Fonds nicht überschreiten.
- 2.5 Die in Ziffer 2.3 genannte Obergrenze von 10% erhöht sich auf 35%, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Nicht-Mitgliedstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.
- 2.6 Die in Ziffer 2.4 und 2.5 genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Ziffer 2.6 vorgesehenen Anlagegrenze von 40% nicht berücksichtigt.

- 2.7 Ein Fonds darf höchstens 20% des Nettovermögens in Einlagen bei ein und demselben Kreditinstitut anlegen.

Einlagen bei ein und demselben Kreditinstitut, bei dem es sich nicht um ein im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zugelassenes Kreditinstitut, ein in einem Unterzeichnerstaat des Baseler Übereinkommens über die Eigenkapitalkonvergenz vom Juli 1988 (der kein EWR-Mitgliedstaat ist) (Schweiz, Kanada, Japan, Vereinigte Staaten) zugelassenes Kreditinstitut oder ein in Jersey, Guernsey, auf der Isle of Man, in Australien oder Neuseeland zugelassenes Kreditinstitut handelt, die als zusätzliche liquide Mittel gehalten werden, dürfen 10% des Nettovermögens nicht übersteigen.

Diese Grenze kann im Fall von Einlagen bei der Depotbank auf 20% angehoben werden.

- 2.8 Das Ausfallrisiko eines Fonds bei Derivategeschäften im Freiverkehr (OTC-Derivaten) darf 5% des Nettovermögens nicht übersteigen.

Diese Grenze erhöht sich auf 10% bei einem im EWR zugelassenen Kreditinstitut, bei einem in einem Unterzeichnerstaat des Baseler Übereinkommens über die Eigenkapitalkonvergenz vom Juli 1988 (der kein EWR-Mitgliedstaat ist) zugelassenen Kreditinstitut oder einem in Jersey, Guernsey, auf der Isle of Man, in Australien oder Neuseeland zugelassenen Kreditinstitut.

- 2.9 Ungeachtet der Ziffern 2.3, 2.7 und 2.8 dürfen bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% des Nettovermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
- Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
- von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten investieren.

- 2.10 Die in den Ziffern 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher darf das Ausfallrisiko eines einzelnen Emittenten 35% des Nettovermögens nicht übersteigen.

- 2.11 Gesellschaften derselben Unternehmensgruppe sind für die Zwecke von Ziffer 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 als ein einziger Emittent anzusehen. Für Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe kann jedoch eine Grenze von 20% des Nettovermögens gelten.

- 2.12 Ein Fonds darf bis zu 100% seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften oder von Japan, Kanada, Neuseeland, Australien, Norwegen, den Vereinigten Staaten von Amerika, der Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), der Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), der Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), der Schweiz, der Europäischen Union, Euratom, der Asiatischen Entwicklungsbank, der Inter-amerikanischen Entwicklungsbank, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, des Internationalen Währungsfonds, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank) oder der Internationalen Finanz-Corporation begeben oder garantiert wurden, unter der Voraussetzung, dass der betreffende Fonds Wertpapiere hält, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen

begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30% seines Nettovermögens nicht überschreiten dürfen.

3. ANLAGEN IN ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN

- 3.1 Ein Fonds darf höchstens 20% seines Nettovermögens in Anteilen ein und desselben Organismus für gemeinsame Anlagen (OGA) anlegen.
- 3.2 Anlagen in Nicht-OGAW dürfen insgesamt 30% des Nettovermögens nicht übersteigen.
- 3.3 Die OGA dürfen höchstens 10% des Nettovermögens in anderen offenen OGA anlegen.
- 3.4 Erwirbt ein Fonds Anteile anderer OGA, die unmittelbar oder mittelbar vom Anlageverwalter oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der der Anlageverwalter durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf der Anlageverwalter oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung, die Umschichtung oder den Rückkauf von Anteilen dieser anderen OGA durch den Fonds keine Gebühren berechnen.
- 3.5 Erhält der Anlageverwalter für eine Anlage in den Anteilen eines anderen OGA eine Provision (einschließlich einer rückvergüteten Provision), so ist diese Provision in das Vermögen des Fonds zu zahlen.

4. INDEX-ABBILDENDE FONDS

- 4.1 Ein Fonds kann bis zu 20% seines Vermögens in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten anlegen, wenn es die Anlagepolitik des Fonds ist, einen von der Finanzaufsichtsbehörde anerkannten Index, der die in den Vorschriften dargestellten Kriterien erfüllt, nachzubilden.
- 4.2 Die in Ziffer 4.1 festgelegte Grenze kann bei einem einzigen Emittenten auf 35% angehoben werden, wenn dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist.

5. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 5.1 Die Gesellschaft darf für keinen der von ihr verwalteten OGA Aktien erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es ihr ermöglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
- 5.2 Ein Fonds darf höchstens erwerben:
 - (i) 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten,
 - (ii) 10% der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten,
 - (iii) 25% der Anteile ein und desselben OGA,
 - (iv) 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten.

ACHTUNG: Die unter (ii), (iii) und (iv) vorgesehenen Anlagegrenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldtitel

oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

5.3 Die Ziffern 5.1 und 5.2 sind nicht anzuwenden

- (i) auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- (ii) auf von einem Nicht-Mitgliedstaat begebene oder garantierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
- (iii) auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören;
- (iv) auf Aktien, die ein Fonds an dem Kapital einer Gesellschaft eines Nicht-Mitgliedstaats besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den Fonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Nicht-Mitgliedstaats in ihrer Anlagepolitik die in den Ziffern 2.3 bis 2.11, 3.1, 3.2, 5.1, 5.2, 5.4, 5.5 und 5.6 festgelegten Grenzen nicht überschreitet und, bei Überschreitung dieser Grenzen, die Ziffern 5.5 und 5.6 eingehalten werden;
- (v) auf von einem Fonds gehaltene Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsstaat der Tochtergesellschaft lediglich und ausschließlich für diesen Fonds bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf den Rückkauf von Anteilen auf Wunsch der Anteilinhaber ausüben.

5.4 Ein Fonds braucht die hierin vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil seines Vermögens sind, nicht einzuhalten.

5.5 Die Finanzaufsicht kann neu zugelassenen Fonds gestatten, während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den Bestimmungen der Ziffern 2.3 bis 2.12, 3.1, 3.2, 4.1 und 4.2 abzuweichen, sofern sie den Grundsatz der Risikostreuung beachten.

5.6 Werden die hierin genannten Grenzen aus von einem Fonds nicht zu vertretenden Gründen oder infolge der Ausübung der Bezugsrechte überschritten, so hat dieser bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilinhaber anzustreben.

5.7 Ein Fonds darf keine Leerverkäufe von

- Wertpapieren
- Geldmarktinstrumenten
- Anteilen an OGA oder
- Derivaten

tätigen.

5.8 Ein Fonds darf daneben flüssige Mittel halten.



6. DERIVATE

- 6.1 Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko eines Fonds (wie in den Vorschriften vorgesehen) darf seinen Gesamtnettoinventarwert nicht überschreiten.
- 6.2 Das Risiko der Basiswerte von Derivaten, einschließlich in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eingebetteter Derivate, darf zusammen mit dem Risiko aus Direktanlagen die in den Vorschriften angegebenen Anlagegrenzen nicht übersteigen. (Dies gilt nicht bei indexbasierten Derivaten, sofern der zugrunde liegende Index die in den Vorschriften festgesetzten Kriterien erfüllt.)
- 6.3 Der Fonds kann in Derivaten anlegen, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Finanzaufsicht zugelassen wurden.
- 6.4 Für Anlagen in Derivaten gelten die von der Finanzaufsicht festgelegten Bedingungen und Grenzen.

7. EFFIZIENTE VERMÖGENSVERWALTUNG

Die Gesellschaft kann zur effizienten Vermögensverwaltung für jeden Fonds Techniken und Instrumente einsetzen, die Wertpapiere und/oder sonstige Finanzinstrumente, in die er anlegt, zum Gegenstand haben. Für den Einsatz von Techniken und Instrumenten zur effizienten Vermögensverwaltung gelten die in den Mitteilungen der Finanzaufsicht festgelegten Bedingungen und Grenzen. Der Begriff „effiziente Vermögensverwaltung“ bezeichnet Transaktionen, die mit dem Ziel abgeschlossen werden, für den Fonds bei angemessenem Risiko das Risiko zu vermindern, die Kosten zu senken oder Kapitalgewinne zu erzielen, wobei das in diesem Prospekt beschriebene Risikoprofil des Fonds und die in den Mitteilungen der Finanzaufsicht angegebenen Regelungen zur Diversifizierung zu beachten sind.

Wenn diese Geschäfte den Einsatz von Derivaten betreffen, muss die Gesellschaft ein Risikomanagementverfahren einsetzen, das es ihr erlaubt, das Risiko aus den Positionen des Fonds und deren Anteil am Gesamtrisiko des Vermögensportfolios des Fonds jederzeit zu überwachen und zu messen. Sie muss ein Verfahren zur genauen und unabhängigen Bewertung von OTC-Derivaten einrichten. Vor einer Anlage in Derivaten für einen Fonds muss die Gesellschaft bei der Finanzaufsicht einen Bericht über das Risikomanagementverfahren einreichen und zu diesem Zweck gemäß bestimmten Vorgaben der Finanzaufsicht die Art der Derivate, die zugrunde liegenden Risiken, die Grenzen und die Verfahren angeben, die zur Bewertung der für einen Fonds geltenden, mit den Transaktionen in Derivaten verbundenen Risiken gewählt wurden. Die Gesellschaft wird sicherstellen, dass das Gesamtrisiko eines Fonds aus Derivaten das Gesamtvermögen seines Portfolios nicht übersteigt und dass das mit den Gegenparteien bei OTC-Derivaten verbundene Risiko die nach den Vorschriften zulässigen Grenzen zu keinem Zeitpunkt überschreitet.

Die Gesellschaft wird den Anteilhabern auf Verlangen weitere Informationen zu den eingesetzten Risikomanagementverfahren, einschließlich der geltenden quantitativen Grenzen, sowie den jüngsten Entwicklungen bei der Risiko- und Ertragscharakteristik der wichtigsten Kategorien von Anlagen zukommen lassen.

8. KREDITAUFNAHMEN

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds auf vorübergehender Grundlage jeweils bis zu 10% des Nettovermögens des Fonds als Fremdmittel aufnehmen und das Vermögen des Fonds als Sicherheit für die Kreditaufnahme belasten oder verpfänden. Die genaue Kreditaufnahmepolitik jedes Fonds ist gegebenenfalls in Teil I beschrieben.

9. RISIKOFAKTOREN

Markt- und Wechselkursrisiko:

Die Anlagen des Fonds unterliegen den normalen Marktschwankungen und anderen Risiken, die mit der Anlage in Wertpapieren verbunden sind, und es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass eine Wertsteigerung eintreten wird. Der Wert von Anlagen und der daraus erzielten Erträge und damit auch der Wert und die Erträge der Fondsanteile können sowohl fallen als auch steigen, weshalb Anleger möglicherweise nicht denselben Betrag realisieren, den sie angelegt haben. Auch Schwankungen der Wechselkurse zwischen Währungen können zur Folge haben, dass der Wert einer Anlage sinkt oder steigt.

Nicht börsennotierte Wertpapiere:

Nicht alle Wertpapiere, in denen der Fonds anlegt, werden börsennotiert oder bewertet sein und können folglich geringe Liquidität besitzen. Darüber hinaus können der Aufbau und die Veräußerung von Beständen an bestimmten Wertpapieren zeitaufwendig sein und müssen unter Umständen zu ungünstigen Kursen vorgenommen werden.

Ausgabeaufschlag und/oder Rücknahmegebühr:

Die jeweilige Differenz zwischen dem Kauf- und Rücknahmepreis von Anteilen bedeutet, dass eine Anlage als mittel- bis langfristige angesehen werden sollte.

Einrichtungen für gemeinsame Anlagen:

Die Gesellschaft und der Anlageverwalter haben unter Umständen keine Kontrolle über die Aktivitäten der Organismen für gemeinsame Anlagen, in denen die Fonds anlegen. Die Fondsmanager von Organismen für gemeinsame Anlagen können unerwünschte steuerliche Positionen einnehmen, mit übertriebener Hebelwirkung arbeiten oder den Organismus für gemeinsame Anlagen in einer Weise verwalten, mit der die Gesellschaft oder der Anlageverwalter nicht gerechnet haben.

Haftung:

Obwohl jeder Fonds der Gesellschaft seine eigenen Verbindlichkeiten trägt, wird die Gesellschaft als Ganzes gegenüber Dritten für ihre Gesamtverbindlichkeiten haften.



➤ ANTEILKAUF

➤ Zeichnung von Anteilen

Anteile werden normalerweise mit Wirkung von einem Handelstag auf Anträge ausgegeben, die bis zu dem betreffenden Handelsschluss eingegangen sind (wie in Teil I für jeden Fonds angegeben). Anträge, die nach dem Handelsschluss an dem betreffenden Handelstag eingehen, gelten als bis zum nächsten Handelsschluss eingegangen, wenn die Gesellschaft und/oder der Verwalter nichts anderes vereinbaren und unter der Voraussetzung, dass sie vor dem Bewertungszeitpunkt des relevanten Handelstages eingehen.

Wird ein Antrag abgelehnt, überweist der Verwalter auf Risiko und Kosten des Antragstellers die Antragsgelder oder deren Differenzbetrag im Wege der telegrafischen Auszahlung innerhalb von zehn Geschäftstagen nach der Ablehnung auf das Konto zurück, von dem sie gezahlt wurden.

Der Mindestbetrag der Erstzeichnung von Anteilen jedes Fonds ist in Teil I genannt. Anschließend können existierende Anteilinhaber weitere Anteile des Fonds in der in Teil I genannten Höhe zeichnen.

Anträge auf Ausgabe von Anteilen können in Höhe bestimmter Beträge gestellt werden. Es können Bruchteile von nicht weniger 0,0001 eines Anteils ausgegeben werden. Antragsgelder, die kleinere Bruchteile eines Anteils repräsentieren, werden nicht an den Antragsteller zurückgezahlt, sondern als Bestandteil des Vermögens des betreffenden Fonds einbehalten.

Das Antragsformular enthält gewisse Bedingungen bezüglich des Verfahrens der Beantragung der Ausgabe von Anteilen an der Gesellschaft und gewisser Freistellungen zugunsten der Gesellschaft, des Anlageverwalters, des Verwalters, der Depotbank und der anderen Anteilinhaber von Schäden, die diesen dadurch entstehen, dass gewisse Antragsteller Anteile an der Gesellschaft erwerben oder besitzen.

Alle Anteile der einzelnen Fonds sind gleichrangig, wenn nichts Gegenteiliges angegeben ist.

➤ Ausgabepreis

Während des Erstausgabezeitraums jedes Fonds entspricht der Ausgabepreis der Anteile dem in Teil I angegebenen Betrag.

Nach dem Erstausgabezeitraum wird der Ausgabepreis für einen Fondsanteil berechnet, indem der Nettoinventarwert pro Anteil des betreffenden Fonds ermittelt wird, der berechnet wird, indem der Nettoinventarwert des betreffenden Fonds zu dessen Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ermittelt wird. Der Nettoinventarwert pro Anteil des betreffenden Fonds wird berechnet, indem der Nettoinventarwert des betreffenden Fonds durch die Gesamtzahl der an dem betreffenden Bewertungszeitpunkt im Umlauf befindlichen Anteile des Fonds geteilt wird. Der Nettoinventarwert pro Anteil ist das auf die nächsten zwei Dezimalstellen gerundete Ergebnis. Die Gesellschaft kann bei der Berechnung des Ausgabepreises eine (1% des Nettoinventarwerts pro Anteil nicht übersteigende) Gebühr für öffentliche Abgaben und Akquisitionskosten berechnen.

Die Gesellschaft kann einen Ausgabeaufschlag von bis zu 4% des Ausgabepreises pro Anteil zur Zahlung an den Anlageverwalter oder an die Vertriebs-, Informations- und Verkaufs-

stelle (oder andere von ihr bestimmte Personen) berechnen, aus dem der Empfänger Provisionen an Finanzvermittler zahlen kann; der Verwaltungsrat beabsichtigt jedoch, diesen Ausgabeaufschlag bis auf weiteres nicht den in Teil I für jeden Fonds genannten Betrag übersteigen zu lassen. Die Gesellschaft kann ganz oder teilweise auf den Ausgabeaufschlag verzichten.

➤ Zahlung für Anteile

Die Zahlung für die Ausgabe von Anteilen muss bis zu dem jeweiligen Abrechnungstag (der in Teil I für den betreffenden Fonds angegeben ist) in bankseitig abgerechneten Geldern und in der Nennwährung des betreffenden Fonds (oder in derjenigen anderen Währung, die mit dem Verwalter vereinbart wurde) geleistet werden. Wenn die vollständige Zahlung nicht bis zum Abrechnungstag eingegangen oder bankseitig abgerechnet ist, kann die Zuteilung von Anteilen aufgrund eines solchen Antrags nach freiem Ermessen des Verwalters storniert werden. In diesem Fall kann die Gesellschaft ungeachtet der Stornierung des Antrags dem Antragsteller Verluste in Rechnung stellen, die der Gesellschaft hierdurch entstanden sind.

➤ Ausgabe in natura

Der Verwaltungsrat kann nach völlig freiem Ermessen und unter der Voraussetzung, dass er sich davon überzeugt hat, dass den bestehenden Anteilinhabern kein wesentlicher Nachteil entsteht, und vorbehaltlich der Bestimmungen der Companies Acts 1963 bis 2006, Anteile an einem Fonds gegen Übertragung von Anlagen auf die Gesellschaft, die Bestandteil des Vermögens des betreffenden Fonds sind, zuteilen. Die Zahl der Anteile, die auf diese Weise ausgegeben werden, entspricht der Zahl, die an dem Tag, an dem die Anteile für Rechnung der Gesellschaft auf die Depotbank übertragen werden, gegen Barzahlung in Höhe des Wertes dieser Anlagen ausgegeben worden wäre. Der Wert der zu übertragenden Anlagen wird auf der Grundlage berechnet, die der Verwaltungsrat bestimmt, doch kann dieser Wert den Höchstbetrag nicht übersteigen, mit dem sie bei Anwendung der in dem Abschnitt „Berechnung des Nettoinventarwerts“ beschriebenen Bewertungsmethoden bewertet würden.

➤ Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäsche

Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche werden vorbehaltlich der nachstehenden Angaben verlangen, dass ein Zeichner von Anteilen gegenüber dem Verwalter seine Identität und/oder die Herkunft der Gelder nachweist. Je nach Antrag kann der Verwalter als teilweisen oder vollständigen Nachweis der Identität oder der Herkunft der Gelder den Nachweis akzeptieren, dass der Antrag über einen beaufsichtigten Finanzvermittler oder von einem beaufsichtigten Finanzinstitut gestellt wird, sofern der Vermittler bzw. das Institut jeweils in einem Land ansässig ist, das entsprechend der Festlegung durch den irischen Justizminister Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche hat, die den in Irland geltenden entsprechen. Am Datum dieses Prospekts sind dies die folgenden Länder: die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Argentinien, Australien, Brasilien, Kanada, Japan, Mexiko, Neuseeland, Norwegen, die Kanalinseln, die Isle of Man, Island, Liechtenstein, Russland, Singapur, Südafrika, die Schweiz, die Türkei, Hongkong und die Vereinigten Staaten.

So wird beispielsweise von einer natürlichen Person verlangt, eine ordnungsgemäß von einer öffentlichen Einrichtung wie einem Notar, der Polizei oder dem Botschafter im Sitzland beglaubigte Kopie des Reisepasses oder des Personalausweises sowie zwei Nachweise der Anschrift wie etwa die Rechnung eines Versorgungsunternehmens oder



einen Bankauszug (nicht jedoch eine Handy-Rechnung) vorzulegen. Bei körperschaftsteuerpflichtigen Zeichnern kann die Vorlage einer Beglaubigten Abschrift der Eintragungsurkunde (und der Urkunde über eine Firmenänderung) sowie der Gründungsurkunde und Satzung (oder eines entsprechenden Dokuments) sowie die Angabe der Namen und Wohn- und Geschäftsadressen aller Geschäftsführer und wirtschaftlichen Eigentümer verlangt werden.

Bei vorstehenden Angaben handelt es sich um Beispiele. Unabhängig von dem von einem Antragsteller oder dessen Vertreter vorgelegten Unterlagen wird der Verwalter weitere Angaben und Unterlagen fordern, die er nach freiem Ermessen für notwendig hält, um die Identität oder die Herkunft der Gelder eines Antragstellers sowie die Umstände des Antrags festzustellen. Bei einer verspäteten oder ausbleibenden Vorlage der zur Feststellung erforderlichen Angaben durch den Antragsteller, kann der Verwalter den Antrag und die betreffenden Zeichnungsgelder ablehnen; in diesem Fall können die Zeichnungsgelder vorbehaltlich einer Anweisung der betreffenden Behörden, dass die Zeichnungsgelder bis auf weitere Anweisungen der Behörde zurückzuhalten sind, zinsfrei auf das Konto zurücküberwiesen werden, das ursprünglich belastet wurde; außerdem kann der Verwalter Zahlungen auf ein Rücknahmeverlangen verweigern, bis die Angaben vollständig gemacht wurden. In keinem dieser Fälle obliegt der Gesellschaft, dem Verwalter oder ein Dienstleister der Gesellschaft irgendeiner Haftung.

Jeder Zeichner von Anteilen bestätigt, dass der Verwalter von allen Verlusten aus einer Nichtbearbeitung des Antrags auf Ausgabe von Anteilen freigestellt wird, wenn die vom Verwalter verlangten Angaben und Unterlagen von dem Antragsteller nicht vorgelegt wurden.

Von jedem Zeichner von Anteilen wird verlangt, die vom Verwaltungsrat im Zusammenhang mit Programmen gegen Geldwäsche vorgeschriebenen Zusicherungen abzugeben, einschließlich der Zusicherungen, dass der Zeichner nicht aus einem unzulässigen Land oder Territorium stammt und/oder keine natürliche oder juristische Person ist, die auf der Website des Office of Foreign Assets Control („OFAC“) des US-Finanzministeriums aufgelistet ist, und nicht unmittelbar oder mittelbar aus Ländern, Territorien, natürlichen oder juristischen Personen verbunden ist, die auf einer OFAC-Liste genannt oder infolge von OFAC-Sanktionsprogrammen unzulässig sind. Jeder Zeichner muss außerdem zusichern, dass die Zeichnungsgelder nicht unmittelbar oder mittelbar aus Tätigkeiten stammen, die irisches Recht, bundes- und einzelstaatliches Recht der Vereinigten Staaten oder internationales Recht, einschließlich Rechtsvorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche, verletzen.

➔ Beschränkungen für Käufe

Der Verwaltungsrat darf in Perioden, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds in der im Abschnitt „**Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts**“ beschriebenen Weise ausgesetzt ist, keine Anteile ausgeben oder verkaufen. Den Personen, die Anteile beantragen, wird diese Aussetzung mitgeteilt, und ihre Anträge werden, wenn sie nicht widerrufen wurden, am nächsten Handelstag nach Beendigung der Aussetzung bearbeitet.

Die Anteile dürfen nicht direkt oder indirekt in den Vereinigten Staaten oder einer US-Person angeboten oder verkauft werden, außer im Rahmen einer Transaktion, die nicht gegen die Wertpapiergesetze der Vereinigten Staaten verstößt.

➔ ANTEILRÜCKKAUF

➔ Rückkaufaufträge

Der Rückkauf von Anteilen erfolgt normalerweise mit Wirkung von einem Handelstag auf Grundlage von Rückkaufaufträgen, die bis zu dem betreffenden Handelsschluss (der in Teil I für jeden Fonds angegeben ist) eingegangen sind. Aufträge, die nach Handelsschluss an dem betreffenden Handelstag eingehen, gelten als zum nächsten Handelsschluss eingegangen, wenn die Gesellschaft und/oder der Verwalter nichts Gegenteiliges vereinbaren und unter der Voraussetzung, dass sie vor dem Bewertungszeitpunkt des betreffenden Handelstages eingehen.

Wenn Anteile in der Form von Zertifikaten gehalten werden, muss das ordnungsgemäß indossierte Anteilzertifikat zusammen mit dem Rückkaufauftragsformular oder einem anderen schriftlichen Rückkaufauftrag an den Verwalter geschickt werden, bevor Rückkauferteile gezahlt werden. Die Zahlung der Rückkauferteile wird an den eingetragenen Anteilinhaber oder zugunsten der gemeinsam eingetragenen Anteilinhaber geleistet.

Ein Rücknahmeantrag kann nicht widerrufen werden, nachdem er vom Verwalter angenommen wurde. Auf Verlangen kann der Verwaltungsrat nach freiem Ermessen und vorbehaltlich der Zustimmung der Depotbank und Benachrichtigung der Anteilinhaber weitere Handelstage und Bewertungszeitpunkte für den Rückkauf von Anteilen eines Fonds festsetzen.

Wird ein Rückkaufauftrag von einem Anleger eingereicht, der eine irische steuerpflichtige Person ist oder als irische steuerpflichtige Person gilt oder für eine irische steuerpflichtige Person handelt, so zieht die Gesellschaft von den Rückkauferteilen den Betrag ab, der den von der Gesellschaft für die betreffende Transaktion an die irischen Revenue Commissioners zu zahlenden Steuern entspricht.

Der Verwalter kann es ablehnen, einen Rückkaufauftrag anzunehmen, wenn seine Annahme zur Folge hätte, dass der Wert des Anteilbestands an einem Fonds unter den für den betreffenden Fonds geltenden Mindestbestand fallen würde. Rückkaufaufträge, die dies zur Folge hätten, können von der Gesellschaft als Aufträge zum Rückkauf des gesamten Bestandes des Anteilinhabers behandelt werden.

➔ Rückkaufpreis

Der Preis, zu dem Anteile an einem Handelstag zurückgekauft werden, gründet sich ebenfalls auf den Nettoinventarwert pro Anteil. Der Rückkaufpreis ist der Nettoinventarwert pro Anteil, gerundet auf die nächsten zwei Dezimalstellen.

Der Verwaltungsrat kann bei der Berechnung des Rückkaufpreises bei Rückkaufaufträgen, welche die Gesellschaft zwingen, Anlagen mit einem Abschlag zu realisieren, um die für die Erledigung der Rückkaufaufträge erforderlichen Gelder zu beschaffen, eine Summe, die er als angemessen ansieht, oder dann, wenn die Gesellschaft Fremdmittel aufnimmt, um solche Rückkaufaufträge zu erledigen, eine Summe zur Deckung der Kosten solcher Kreditaufnahmen abziehen.

Der Verwaltungsrat kann von dem Rückkaufpreis eine Rückkaufgebühr, die 1% des Rückkaufpreises nicht übersteigt und an den betreffenden Fonds gezahlt wird, und/oder eine Gebühr für öffentliche Abgaben und Verkaufsgebühren abziehen. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Rückkaufgebühr bis auf weiteres den in Teil I für jeden Fonds angebe-



nen Betrag nicht übersteigen zu lassen. Die Gesellschaft kann auf die Rückkaufgebühr ganz oder teilweise verzichten.

Bei der Berechnung des Rückkaufpreises kann der Verwaltungsrat auf Anraten des Anlageverwalters den Nettoinventarwert pro Anteil eines Fonds so angleichen, dass er den Wert der Anlagen des betreffenden Fonds reflektiert, der in der im Abschnitt „**Berechnung des Nettoinventarwerts**“ beschriebenen Weise berechnet wird, wobei davon ausgegangen wird, dass die Anlagen mit dem niedrigsten Geldkurs an dem relevanten Markt und zu dem relevanten Zeitpunkt angesetzt werden. Der Verwaltungsrat gedenkt, von dieser Ermessensfreiheit nur zum Zwecke der Erhaltung des Wertes der Bestände der verbleibenden Anteilinhaber Gebrauch zu machen, wenn Nettorückkäufe von Anteilen in großem Umfang oder ständig wiederkehrend verlangt werden.

➤ **Zahlung des Rückkaufpreises**

Der Betrag, der für den Rückkauf von Anteilen zu zahlen ist, wird per Scheck in der Nennwährung des betreffenden Fonds (oder derjenigen anderen Währung, die jeweils mit der Gesellschaft/dem Verwalter vereinbart wurde) zu dem in Teil I für den betreffenden Fonds angegebenen Abrechnungstag gezahlt. Der Verwaltungsrat kann auf Verlangen, Risiko und Kosten des Anteilinhabers, der den Rückkauf verlangt hat, den zu zahlenden Betrag im Wege der telegrafischen Auszahlung auf ein von dem Anteilinhaber genanntes Konto überweisen. Der Verwalter kann die Zahlung des Rückkaufpreises (zinslos) aufschieben, bis er sich entsprechend den Verfahren der Gesellschaft zur Verhinderung von Geldwäsche von der Identität oder der Herkunft der Gelder des den Rückkauf verlangenden Anteilinhabers überzeugt hat.

➤ **Beschränkungen für Rückkäufe**

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Zahl der an einem Handelstag zurückgekauften Anteile eines Fonds auf 10% der Gesamtzahl der im Umlauf befindlichen Anteile des betreffenden Fonds zu beschränken. In diesem Fall gilt die Beschränkung anteilig, so dass alle Anteilinhaber, die Anteile des betreffenden Fonds zurückkaufen lassen möchten, an dem betreffenden Handelstag Anteile in demselben Verhältnis realisieren; Anteile, die nicht zurückgekauft wurden, aber anderenfalls zurückgekauft worden wären, werden zum Rückkauf auf den nächsten Handelstag vorgetragen und (anteilig) vorrangig gegenüber später eingegangenen Rückkaufaufträgen bearbeitet. Wenn Rückkaufaufträge in dieser Weise vorgetragen werden, wird der Verwalter die betroffenen Anteilinhaber benachrichtigen.

Die Satzung enthält besondere Bestimmungen für den Fall, dass ein Rückkaufauftrag eines Anteilinhabers zur Folge hätte, dass mehr als 5% des Nettoinventarwerts der Anteile eines Fonds von der Gesellschaft an einem Handelstag zurückgekauft werden. In einem solchen Fall kann die Gesellschaft den Rückkaufauftrag erledigen, indem sie Anlagen des betreffenden Fonds in natura ausschüttet, unter der Voraussetzung, dass eine solche Ausschüttung die Interessen der verbleibenden Anteilinhaber des Fonds nicht schmälert. Wenn der Anteilinhaber, der einen solchen Rückkauf verlangt, über die Absicht der Gesellschaft benachrichtigt wird, den Rückkaufauftrag durch eine solche Ausschüttung von Vermögenswerten zu erledigen, kann der Anteilinhaber von der Gesellschaft verlangen, dass sie anstelle der Übertragung solcher Vermögenswerte deren Verkauf veranlasst und die Verkaufserlöse an den Anteilinhaber zahlt.

In Perioden, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds in der im Abschnitt „**Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts**“ beschriebenen Weise ausgesetzt ist, können von der Gesellschaft keine Anteile zurückgekauft werden.

Personen, die den Rückkauf von Anteilen verlangen, werden über diese Aussetzung benachrichtigt; ihr Rückkaufauftrag wird, wenn er nicht widerrufen wurde, am nächsten Handelstag nach dem Ende der Aussetzung bearbeitet.

➤ **Zwangswise Rücknahmen**

Die Gesellschaft kann zwangsweise alle Anteile eines Fonds zurückkaufen, wenn der Nettoinventarwert des betreffenden Fonds nach der Erstaussgabe der Anteile unter die in Teil I für den Fonds genannte Mindestgröße sinkt.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anteile zurückzukaufen, die sich direkt oder indirekt im Besitz einer US-Person befinden oder in deren Besitz gelangen, oder dann, wenn der Besitz der Anteile durch eine Person ungesetzlich ist oder zur Folge haben könnte, dass der Gesellschaft eine Steuerpflicht entsteht oder sie andere finanzielle Nachteile erleidet, die der Gesellschaft anderenfalls nicht entstanden wären.

➤ **ANTEILUMSCHICHTUNG**

Anteilinhaber können ihrer Anteile an einem Fonds („**der ursprüngliche Fonds**“) ganz oder teilweise in Anteile eines anderen Fonds, die zu jenem Zeitpunkt angeboten werden („**der neue Fonds**“), umschichten, indem sie dies dem Verwalter im Namen der Gesellschaft bis zum Handelsschluss an dem betreffenden Handelstag mitteilen. Der Verwalter kann sich jedoch nach freiem Ermessen bereit erklären, auch Umschichtungsanträge anzunehmen, die nach diesem Zeitpunkt eingegangen sind, sofern sie vor dem relevanten Bewertungszeitpunkt eingehen. Die allgemeinen Bestimmungen und Verfahren für Rückkäufe gelten auch für Umschichtungen, mit Ausnahme der zu zahlenden Gebühren. Eine Umschichtung wird jedoch nicht vorgenommen, wenn sie zur Folge hätte, dass der Anteilinhaber eine Anzahl von Anteilen entweder des ursprünglichen Fonds oder des neuen Fonds von einem Wert besitzen würde, der geringer als der für den betreffenden Fonds geltende Mindestbestand ist.

Bei der Umschichtung von Anteilen von einem Fonds in einen anderen wird die Zahl der auszugebenden Anteile des neuen Fonds nach folgender Formel berechnet:

$$S = \frac{[R \times (RP \times ER) - F]}{SP}$$

In dieser Formel ist:

- R = die Anzahl der umzuschichtenden Anteile des ursprünglichen Fonds;
- S = die Anzahl der auszugebenden Anteile des neuen Fonds;
- RP = der Nettoinventarwert pro Anteil des ursprünglichen Fonds zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag;
- ER = der Währungsumrechnungsfaktor, der nach Feststellung des Verwaltungsrats den tatsächlichen Wechselkurs für die Abrechnung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag für die Übertragung von Vermögenswerten zwischen den betreffenden Fonds repräsentiert (wenn die Nennwährungen der betreffenden Fonds unterschiedlich sind); haben die betreffenden Fonds dieselbe Nennwährung, ist ER = 1;

- SP = der Nettoinventarwert pro Anteil des neuen Fonds zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag zuzüglich einer ggf. zu zahlenden Umschichtungsgebühr; und
- F = die ggf. zu zahlende Umschichtungsgebühr.

Die Gesellschaft kann in Verbindung mit Umschichtungen eine Umschichtungsgebühr berechnen, die an den Anlageverwalter oder nach ihren Weisungen zu zahlen ist. Diese Umschichtungsgebühr wird als Prozentsatz des Nettoinventarwerts der Anteile des neuen Fonds berechnet, der jedoch 3% des Nettoinventarwerts pro Anteil des neuen Fonds an dem betreffenden Handelstag nicht übersteigen soll. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, diese Umschichtungsgebühr bis auf weiteres nicht den Betrag übersteigen zu lassen, der in Teil I für jeden Fonds genannt ist.

Wenn Anteilinhaber die Umschichtung von Anteilen als Erstanlage in einem Fonds beantragen, sollten sie sicherstellen, dass der Wert der umgeschichteten Anteile mindestens dem in Teil I genannten Mindestbestand des betreffenden Fonds entspricht. Wenn nur ein Teil des Bestandes umgeschichtet wird, muss der verbleibende Bestand mindestens dem für den betreffenden Fonds geltenden Mindestbestand entsprechen.

In Perioden, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds in der im Abschnitt „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts“ beschriebenen Weise ausgesetzt ist, können keine Anteile von einem Fonds in einen anderen umgeschichtet werden. Anteilinhaber, die die Umschichtung ihrer Anteile von einem Fonds in einen anderen beantragen, werden über die Aussetzung benachrichtigt; ihr Umschichtungsantrag wird, wenn er nicht widerrufen wurde, am nächsten Handelstag nach dem Ende der Aussetzung bearbeitet.

➤ BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Die Satzung bestimmt die Methode der Bewertung der Aktiva und Passiva jedes Fonds. Sie bestimmt, dass der Wert jeder an einem Markt notierten oder gehandelten Anlage mit dem Schlusskurs oder dann, wenn Geld- und Briefkurse notiert werden, mit dem Durchschnitt dieser beiden notierten Kurse angesetzt werden, wenn sie dem Verwaltungsrat zum relevanten Bewertungszeitpunkt zur Verfügung stehen. Wird eine Anlage an mehr als einem Markt notiert oder gehandelt, kann der Verwaltungsrat nach völlig freiem Ermessen denjenigen Markt auswählen, der nach seiner Ansicht den Hauptmarkt für diese Anlage darstellt.

Die Satzung bestimmt, dass dann, wenn Kursnotierungen aus irgendeinem Grunde nicht zur Verfügung stehen oder nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht den angemessenen Marktwert repräsentieren, und im Falle von Anlagen, die nicht an einem Markt notiert oder gehandelt werden, der Wert solcher Anlagen der wahrscheinliche Realisationswert sein soll, der vom Verwaltungsrat oder einer von der Depotbank in jedem Einzelfall zu diesem Zweck anerkannten Person mit Sorgfalt und nach Treu und Glauben geschätzt wird. Bei der Bestimmung dieses Wertes kann der Verwaltungsrat die Schätzung des Wertes der betreffenden Anlagen durch eine kompetente unabhängige Person oder, wenn eine unabhängige Person nicht verfügbar ist, durch den Anlageberater akzeptieren, sofern es sich in jedem Einzelfall um eine von der Depotbank zu diesem Zweck anerkannte Person handelt.

Die Satzung bestimmt auch, dass der Wert von Anteilen oder ähnlichen Beteiligungen an Einrichtungen für gemeinsame Anlagen, die mit der Bestimmung verbunden sind, dass die

Anteile oder ähnlichen Beteiligungen nach Wahl ihres Inhabers gegen Zahlung aus dem Vermögen der betreffenden Einrichtungen zurückgenommen werden können, der zuletzt bekannte Nettoinventarwert pro Anteil oder ähnlicher Beteiligung zum relevanten Bewertungszeitpunkt oder (wenn Geld- und Briefkurse veröffentlicht werden) der Mittelwert zwischen dem zuletzt bekannten Geld- und Briefpreis sein soll.

Ferner bestimmt die Satzung, dass Barmittel mit ihrem Nennwert (zusammen mit den festgesetzten oder aufgelaufenen, aber an dem relevanten Bewertungszeitpunkt noch nicht eingegangenen Zinsen) angesetzt werden, wenn der Verwaltungsrat in bestimmten Fällen nicht der Ansicht ist, dass deren Eingang oder vollständiger Eingang unwahrscheinlich sei; in diesem Fall kann der Verwaltungsrat einen Abzug vornehmen, damit deren tatsächlicher Wert zum relevanten Bewertungszeitpunkt reflektiert wird. Einlagenzertifikate oder ähnliche Anlagen werden mit dem besten Preis für Einlagenzertifikate oder ähnliche Anlagen gleicher Laufzeit, Höhe und Kreditrisiken zum Bewertungszeitpunkt angesetzt. Devisentermingeschäfte werden mit dem Preis angesetzt, zu dem ein neues Termingeschäft gleicher Höhe und Laufzeit zum Bewertungszeitpunkt geschlossen werden könnte; Terminkontrakte, Terminkontrakte auf Aktienindizes und Optionen, die an einem Markt gehandelt werden, werden mit dem Abrechnungskurs des Marktes zum Bewertungszeitpunkt angesetzt, unter der Voraussetzung, dass wenn dieser Kurs nicht zur Verfügung steht, der Wert ihrem wahrscheinlichen Realisationswert entspricht, der vom Verwaltungsrat oder einer anderen kompetenten Person, sofern diese von der Depotbank anerkannt wurden, mit Sorgfalt und nach Treu und Glauben geschätzt wurde; der Wert außerbörslicher Derivatekontrakte entspricht der vom Kontrahenten angesetzten Notierung zum Bewertungszeitpunkt, unter der Voraussetzung, dass die Bewertung mindestens täglich vorgenommen wird und mindestens wöchentlich von einem Dritten, der vom Kontrahenten unabhängig und zu diesem Zweck von der Depotbank anerkannt ist, genehmigt oder geprüft wird.

Ferner bestimmt die Satzung, dass der Wert von Sichtwechseln, Schuldscheinen und Forderungen ihrem Nennwert oder ihrem vollen Betrag entspricht, nachdem diejenigen Abzüge vorgenommen wurden, die der Verwaltungsrat für angemessen hält, damit der wahre Wert zum Bewertungszeitpunkt reflektiert wird.

Des Weiteren bestimmt die Satzung, dass der Verwaltungsrat mit Zustimmung der Depotbank den Wert aller Anlagen oder anderer Vermögenswerte berichtigen kann, wenn er hinsichtlich der Währung, der geltenden Zinssätze, des erwarteten Dividendensatzes, der Laufzeit, Marktgängigkeit, Liquidität und/oder derjenigen anderen Überlegungen, die der Verwaltungsrat für bedeutsam erachtet, der Ansicht ist, dass diese Berichtigung erforderlich ist, um den angemessenen Wert dieser Anlagen zum Bewertungszeitpunkt widerzuspiegeln.

Ferner bestimmt die Satzung, dass dann, wenn eine andere Bewertungsmethode nach Ansicht des Verwaltungsrats den angemessenen Wert der betreffenden Anlage besser widerspiegelt, die Methode der Bewertung der Anlage diejenige ist, die der Verwaltungsrat bestimmt, unter der Voraussetzung, dass diese Methode von der Depotbank genehmigt wurde.



➔ AUSSETZUNG DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Der Verwaltungsrat kann jederzeit die vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts eines Fonds, der Ausgabe/Rücknahme von Anteilen eines Fonds und der Umschichtung von Anteilen eines Fonds in diejenigen eines anderen Fonds erklären: (i) in Zeiträumen, in denen irgendwelche der wichtigsten Märkte oder Börsen, an denen ein wesentlicher Teil der Anlagen des betreffenden Fonds jeweils notiert wird, außer wegen der üblichen Feiertage geschlossen sind oder der dortige Handel eingeschränkt oder ausgesetzt ist; (ii) in Zeiträumen, in denen aufgrund politischer, wirtschaftlicher, militärischer oder währungspolitischer Ereignisse oder sonstiger Umstände, die außerhalb der Kontrolle, Verantwortung oder Macht des Verwaltungsrats liegen, eine Veräußerung oder Bewertung eines wesentlichen Teiles der Anlagen des betreffenden Fonds praktisch nicht durchführbar ist, ohne die Interessen der Anteilhaber des betreffenden Fonds wesentlich zu schädigen, oder wenn nach Ansicht des Verwaltungsrats der Nettoinventarwert nicht angemessen berechnet werden kann; (iii) während eines Ausfalls der Kommunikationsmittel, die normalerweise zur Ermittlung des Preises eines wesentlichen Teiles der Anlagen des Fonds benutzt werden, oder wenn aus einem anderen Grund die derzeitigen Kurse von Vermögenswerten des betreffenden Fonds an einem Markt oder einer Börse nicht unverzüglich und genau ermittelt werden können; (iv) in Zeiträumen, in denen die Gesellschaft nicht in der Lage ist, Gelder zurückzuholen, die für Zahlungen auf die Rückkäufe von Anteilen des Fonds benötigt werden, oder in denen die Überweisung von Geldern im Zusammenhang mit der Realisierung oder dem Erwerb von Anlagen des betreffenden Fonds nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu normalen Kursen oder normalen Wechselkursen vorgenommen werden können; oder (v) in Zeiträumen, in denen dies nach Ansicht des Verwaltungsrats im besten Interesse der Gesellschaft liegt.

Die Finanzaufsicht kann eine Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts eines Fonds sowie der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen eines Fonds verlangen, wenn dies im Interesse der Anteilhaber und/oder der Öffentlichkeit liegt.

Anteilhaber, die den Rückkauf von Anteilen eines Fonds oder die Umschichtung von Anteilen eines Fonds in Anteile eines anderen Fonds beantragt haben, werden über die Aussetzung in der vom Verwaltungsrat bestimmten Weise benachrichtigt, und ihre Anträge werden, wenn sie nicht widerrufen wurden, am ersten Handelstag nach Aufhebung der Aussetzung bearbeitet, jedoch unter den oben dargelegten Beschränkungen. Jede solche Aussetzung ist der Finanzaufsicht und der irischen Börse unverzüglich und in jedem Fall an demselben Geschäftstag, an dem die Aussetzung erfolgt, zu melden. Soweit möglich, werden alle angemessenen Schritte unternommen, um einen Aussetzungszeitraum so schnell wie möglich zu beenden.

➔ DIVIDENDENPOLITIK

Die Dividendenpolitik jedes Fonds wird vom Verwaltungsrat bei der Auflegung entschieden. Nähere Angaben hierzu finden sich in Teil I. Gemäß der Satzung ist der Verwaltungsrat berechtigt, Dividenden zu den Zeitpunkten, die er für richtig hält, auszuschütten, soweit sie durch die aufgelaufenen Nettogewinne einschließlich Zins- und Dividendeneinnahmen der Gesellschaft sowie der realisierten und unrealisierten Kapitalgewinne bei der Veräußerung/Bewertung von Anlagen und anderer Mittel, die rechtmäßig ausgeschüttet werden können, abzüglich der realisierten und unrealisierten Kapitalverluste des betreffenden Fonds, gerechtfertigt sind. Die Anteile eines Fonds werden gleichrangig an den von diesem Fonds festgesetzten Dividenden beteiligt.

Die Gesellschaft ist verpflichtet und berechtigt, von den Dividenden, die an einen Anleger zu zahlen sind, der eine irische steuerpflichtige Person ist oder als irische steuerpflichtige Person gilt oder für eine irische steuerpflichtige Person handelt, einen Betrag für irische Steuern abzuziehen und diesen an die irischen Revenue Commissioners zu zahlen.

➔ GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Der Anlageverwalter hat gegenüber jedem Fonds Anspruch auf die in dem betreffenden Abschnitt in Teil I angegebene Gebühr (sofern sie jährlich 2% pro Fonds nicht übersteigt). Die Gebühr wird aus dem Vermögen jedes Fonds monatlich nachträglich gezahlt. Dem Anlageverwalter werden von der Gesellschaft auch alle angemessenen Gebühren und belegten Auslagen erstattet, die dem Anlageverwalter in Erfüllung seiner Pflichten entstanden sind. Der Anlageverwalter ist für die Gebühren und Auslagen der Vertriebs-, Informations- und Verkaufsstelle verantwortlich.

Die Depotbank hat Anspruch auf eine jährliche Gebühr von höchstens 0,10% des Nettoinventarwerts jedes Fonds, die monatlich nachträglich zu zahlen ist, bei einer Mindestgebühr von monatlich Stg£ 850 pro Fonds. Der Depotbank werden von der Gesellschaft auch alle Unterdepotbankgebühren (zu normalen Marktsätzen) und andere angemessene (und wenn möglich belegte) Auslagen erstattet, die der Depotbank in Erfüllung ihrer Pflichten entstehen. Die Depotbank hat außerdem Anspruch auf eine Transaktionsgebühr von Stg£ 30 pro Anlagetransaktion von der Gesellschaft.

Der Verwalter hat Anspruch auf eine jährliche Gebühr von nicht mehr als 0,125% des Nettoinventarwerts jedes Fonds, die monatlich nachträglich gezahlt wird, bei einer monatlichen Mindestgebühr von Stg£ 2.500 pro Fonds. Der Verwalter berechnet auch eine Eintragungsgebühr von Stg£ 10 pro Anteilhaber des Fonds bei einer jährlichen Mindestgebühr von Stg£ 3.000 sowie eine Transaktionsgebühr von Stg£ 12 bei einer jährlichen Mindestgebühr von Stg£ 3.000. Dem Verwalter werden von der Gesellschaft auch alle angemessenen (und wenn möglich belegten) Auslagen erstattet, die dem Verwalter in Erfüllung seiner Pflichten entstehen. Der Verwalter und die Depotbank haben Anspruch auf eine Anlaufgebühr für die ihnen bei der Vorbereitung zu ihrer Bestellung durch die Gesellschaft entstandenen Kosten, die Stg£ 4.000 nicht überschreitet.

Die deutsche Zahlstelle hat Anspruch auf eine jährliche Gebühr von € 6.000, die von den Fonds anteilig getragen werden, sowie auf Erstattung aller angemessenen entstandenen Auslagen und Transaktionsgebühren zu normalen Marktsätzen, die von dem betreffenden Fonds zu zahlen sind.

Nähere Angaben über einen (etwaigen) Ausgabeaufschlag, der bei der Zeichnung von Anteilen zu zahlen ist, und/oder eine (etwaige) Rückkaufgebühr, die bei der Rücknahme von Anteilen zu zahlen ist, und/oder eine (etwaige) Umschichtungsgebühr, die bei der Umschichtung von Anteilen zu zahlen ist, finden sich für die Anteile jedes Fonds in Teil I.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats, bei denen es sich nicht um die Personen handelt, die Verwaltungsratsmitglieder oder leitende Angestellte der Dolmen Securities Limited sind, haben Anspruch auf eine Vergütung für ihre Dienstleistungen als Verwaltungsratsmitglieder, wozu jedoch gilt, dass die Gesamtvergütung jedes Verwaltungsratsmitglieds für jede Rechnungsperiode von zwölf Monaten € 5.000 oder denjenigen höheren Betrag nicht übersteigen darf, dem die Hauptversammlung der Gesellschaft zustimmt. Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben auch Anspruch auf Erstattung ihrer angemessenen Barauslagen, die ihnen in Erfüllung ihrer Pflichten als Verwaltungsratsmitglieder entstehen.



Die Gesellschaft wird aus dem Vermögen jedes Fonds an den Anlageverwalter, jede Zahlstelle, die Depotbank und den Verwalter, die für den Fonds bestellt wurden, deren Gebühren und Auslagen und dem Verwaltungsrat (wie oben dargelegt) die Kosten der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts, Stempelsteuern, Steuern, Sekretariatskosten der Gesellschaft, die Gebühren für die Erlangung der Vertriebsberechtigung der Gesellschaft, Broker- oder anderen Aufwendungen für den Kauf und Verkauf von Anlagen sowie die Gebühren und Auslagen der Abschlussprüfer, Steuer- und Rechtsberater und die mit der Notierung an der irischen Börse verbundenen Gebühren zahlen. Die Kosten des Druckes und der Verteilung von Berichten, Abschlüssen und erläuternden Broschüren, die notwendigen Übersetzungskosten, die Kosten der Veröffentlichung der Preise und die Kosten, die durch periodische Aktualisierungen des Prospekts, Gesetzesänderungen und die Einführung neuer Gesetze (einschließlich der Kosten der Erfüllung anwendbarer Bestimmungen, die Gesetzeskraft haben oder nicht) entstehen, werden ebenfalls von der Gesellschaft gezahlt.

Die vorgenannten Aufwendungen werden dem Fonds belastet, für den sie entstanden sind; wenn Aufwendungen nach Ansicht des Verwaltungsrats keinem bestimmten Fonds zuzurechnen sind, werden sie vom Verwaltungsrat mit Zustimmung der Depotbank in derjenigen Weise und auf derjenigen Grundlage, die der Verwaltungsrat nach freiem Ermessen für fair und angemessen hält, umgelegt. Im Falle von Gebühren oder Aufwendungen regelmäßiger oder wiederkehrender Natur, wie zum Beispiel der Abschlussprüfungsgebühren, kann der Verwaltungsrat solche Gebühren und Aufwendungen für Jahres- oder andere Perioden im Voraus schätzen und über solche Zeiträume zu gleichen Teilen abgrenzen.

Die Gründungskosten wurden von der Gesellschaft getragen und über die ersten fünf Geschäftsjahre der Gesellschaft abgeschrieben und dem ersten Fonds belastet. Die Kosten der Auflegung weiterer Fonds werden den betreffenden Fonds belastet.

➤ PORTEFEUILLETRANSAKTIONEN UND INTERESSENKONFLIKTE

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Abschnitts können geschäftlich verbundene Personen miteinander oder mit der Gesellschaft Verträge schließen oder Finanz-, Bank- oder andere Transaktionen tätigen, einschließlich Anlagen der Gesellschaft in Wertpapieren eines Anteilinhabers oder Anlagen geschäftlich verbundener Personen in einer Gesellschaft oder Körperschaft, deren Anlagen Bestandteil des Vermögens eines Fonds sind, und sie können an solchen Verträgen oder Transaktionen ein persönliches Interesse haben.

Geschäftlich verbundene Personen können auch als Beauftragte oder auf eigene Rechnung beim Verkauf oder Kauf von Wertpapieren oder anderen Anlagen an die Gesellschaft oder von ihr handeln. Die geschäftlich verbundenen Personen sind nicht verpflichtet, den Anteilinhabern für hieraus erzielte Gewinne Rechenschaft abzulegen, und solche Gewinne fallen der betreffenden Partei zu, unter der Voraussetzung, dass solche Transaktionen zu marktgerechten Bedingungen ausgeführt werden und im besten Interesse der Anteilinhaber liegen und

- (i) eine geprüfte Bewertung der betreffenden Transaktion durch eine von der Depotbank als unabhängig und kompetent anerkannte Person beschafft wurde oder
- (ii) die betreffende Transaktion bestens an organisierten Anlagenbörsen nach deren Regeln ausgeführt wurde oder

- (iii) dann, wenn weder (i) noch (ii) möglich ist, zu Bedingungen getätigt wurden, von denen die Depotbank oder im Falle von Transaktionen, die die Depotbank mit einschließen, der Verwaltungsrat überzeugt sind, dass sie dem Grundsatz entsprechen, dass solche Transaktionen zu marktgerechten Bedingungen getätigt werden.

Geschäftlich verbundene Personen dürfen in einem Fonds oder Vermögenswerten derjenigen Art, die zum Vermögen der Gesellschaft gehören, für eigene Rechnung oder für Rechnung anderer anlegen und mit Anteilen eines Fonds handeln, unter der Voraussetzung, dass solche Transaktionen oder Geschäfte nicht dazu führen, dass Anteile für eine irische Person oder in deren Namen erworben werden.

Barmittel der Gesellschaft können vorbehaltlich der Vorschriften und der Bestimmungen der irischen Central Bank Acts 1942 bis 1998 in der Fassung des Central Bank and Financial Services Regulatory Authority of Ireland Act 2003 bei geschäftlich verbundenen Personen eingelegt oder in Einlagenzertifikaten oder Bankinstrumenten angelegt werden, die von geschäftlich verbundenen Personen ausgegeben wurden. Mit geschäftlich verbundenen Personen oder über sie können auch Bank- und ähnliche Geschäfte abgewickelt werden.

Der Anlageverwalter kann bei der Bewertung von Anlagen konsultiert werden. Der Einbindung des Anlageverwalters in die Bestimmung des Wertes der Anlagen eines Fonds liegt jedoch ein Interessenkonflikt mit seinen übrigen Aufgaben zugrunde, da die Anlageverwaltergebühr auf dem Nettoinventarwert eines Fonds beruht.

Der Anlageverwalter kann im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit auch unter anderen Umständen als den oben aufgeführten potentielle Interessenkonflikte mit der Gesellschaft haben. Der Anlageverwalter wird jedoch in einem solchen Fall seinen Verpflichtungen im Rahmen des Anlageverwaltungsvertrags und insbesondere seinen Verpflichtungen, soweit wie möglich im besten Interesse der Gesellschaft und der Anteilinhaber zu handeln, unter Berücksichtigung seiner Verpflichtungen gegenüber anderen Kunden nachkommen, wenn er Anlagen tätigt, bei denen Interessenkonflikte auftreten können. Falls ein Interessenkonflikt entsteht, wird sich der Verwaltungsrat bemühen, solche Konflikte fair zu lösen.

Die Verwaltungsratsmitglieder können als Verwaltungsratsmitglieder anderer Einrichtungen für gemeinsame Anlage fungieren.

➤ VERRECHNUNGSPROVISIONEN

Der Anlageverwalter hat nicht die Absicht, die Gesellschaft Verrechnungsprovisionen an Makler oder Finanzinstitute zahlen zu lassen. Wenn er Vereinbarungen über Verrechnungsprovisionen schließt, wird er jedoch sicherstellen, dass der Makler oder andere Kontrahenten der Gesellschaft die beste Ausführung bieten und die erbrachten Leistungen dazu beitragen, dass der Gesellschaft Anlagedienstleistungen erbracht werden. Nähere Angaben über diese Verrechnungsprovisionen sind in den Jahres- und Halbjahresberichten der Gesellschaft enthalten.



➤ BESTEUERUNG

➤ Allgemein

Die folgenden Ausführungen zur Besteuerung gründen sich auf die Auskünfte, die der Verwaltungsrat über das geltende Recht und die herrschende Praxis am Datum dieses Prospekts erhalten hat. Wie im Falle einer Anlage kann nicht garantiert werden, dass die steuerliche Behandlung oder in Aussicht gestellte steuerliche Behandlung, die zum Zeitpunkt einer Anlage in der Gesellschaft besteht, unverändert fort dauern wird.

Potentielle Anteilinhaber sollten sich mit den Gesetzen und Vorschriften (über Besteuerung und Devisenbewirtschaftung), die für die Zeichnung, den Besitz und die Rückgabe von Anteilen im Lande ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder Aufenthalts gelten, vertraut machen und sich hierüber gegebenenfalls beraten lassen.

➤ Besteuerung in Irland

Steuern auf Erträge und Kapitalgewinne

Die Gesellschaft

Die Gesellschaft unterliegt Steuern auf steuerpflichtige Ereignisse nur hinsichtlich von Anteilhabern, die irische steuerpflichtige Personen sind (im Allgemeinen Personen, die steuerrechtlich in Irland ansässig oder gewöhnlich ansässig sind – nähere Angaben hierzu siehe unten).

Ein steuerpflichtiges Ereignis tritt ein

- bei einer Zahlung gleich welcher Art von der Gesellschaft an einen Anteilinhaber,
- bei einer Übertragung von Anteilen und
- am achten Jahrestag, nachdem ein Anteilinhaber Anteile erwirbt, sowie an jedem darauffolgenden achten Jahrestag.

Hierin nicht eingeschlossen sind Transaktionen im Zusammenhang mit Anteilen, die in einem von den irischen Steuerbehörden anerkannten Clearing-System gehalten werden, bestimmte Übertragungen infolge einer Verschmelzung oder Umstrukturierung bestimmter Fondsträger sowie bestimmte Übertragungen zwischen Ehegatten und früheren Ehegatten.

Wenn ein Anteilinhaber zum Zeitpunkt des Eintritts eines steuerpflichtigen Ereignisses nicht eine irische steuerpflichtige Person ist, muss für dieses steuerpflichtige Ereignis für diesen Anteilinhaber keine Steuer entrichtet werden.

Ist für ein steuerpflichtiges Ereignis vorbehaltlich der folgenden Anmerkungen eine Steuer zu entrichten, fällt dies unter die Steuerpflicht der Gesellschaft, die sie durch Abzug oder, im Falle einer Übertragung sowie an einem steuerpflichtigen Ereignis an einem achten Jahrestag, durch Annullierung oder Inbesitznahme von Anteilen von den betreffenden Anteilhabern zurückerlangen kann. Unter bestimmten Umständen und ausschließlich nach Benachrichtigung eines Anteilhabers durch die Gesellschaft kann die bei einem steuerpflichtigen Ereignis an einem achten Jahrestag fällige Steuer nach Wahl der

Gesellschaft zu einer Verbindlichkeit des Anteilhabers und nicht der Gesellschaft werden. In diesem Fall muss der Anteilinhaber eine irische Steuererklärung abgeben und die entsprechende Steuer (zum nachstehend angegebenen Satz) an die irischen Steuerbehörden abführen.

Geht bei der Gesellschaft nicht eine angemessene Erklärung darüber ein, dass ein Anteilinhaber nicht eine irische steuerpflichtige Person ist, oder liegen der Gesellschaft Informationen vor, die vernünftigerweise darauf schließen lassen, dass eine Erklärung nicht den Tatsachen entspricht, ist die Gesellschaft bei Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses steuerpflichtig. Handelt es sich bei dem steuerpflichtigen Ereignis um eine Gewinnausschüttung, wird eine Steuer in Höhe des Standardsatzes der Einkommensteuer (derzeit 20%) auf den auszuschüttenden Betrag erhoben. Tritt ein steuerpflichtiges Ereignis auf eine andere Zahlung an einen Anteilinhaber, auf eine Übertragung von Anteilen oder bei einem steuerpflichtigen Ereignis an einem achten Jahrestag ein, wird die Steuer zum Standardsteuersatz der Einkommensteuer zuzüglich 3% (derzeit insgesamt 23% und ab 1. Januar 2009 26%) auf die Wertsteigerung der Anteile seit ihrem Erwerb zu entrichten. Bei dem steuerpflichtigen Ereignis an einem achten Jahrestag kann die Steuer erstattet werden, wenn die Anteile später zu einem geringeren Wert veräußert werden.

Der Finance Act 2007 hat eine Bestimmung zur Verhinderung der Steuerumgehung eingeführt, wodurch der Satz von 23% auf 43% (und ab 1. Januar 2009 auf 46%) angehoben wird, wenn der Anleger oder bestimmte mit dem Anleger verbundene Personen nach den Bedingungen der Anlage in einem Fonds die Möglichkeit haben, die Auswahl der Vermögenswerte des Fonds zu beeinflussen.

Die Gesellschaft ist in anderen als den vorstehend beschriebenen Fällen mit ihren Erträgen oder steuerpflichtigen Gewinnen nicht steuerpflichtig.

Anteilinhaber

Anteilinhaber, die in Irland weder ansässig noch gewöhnlich ansässig sind und für die die entsprechenden Erklärungen abgegeben wurden, sind mit den Ausschüttungen der Gesellschaft oder Gewinnen aus einer Rückgabe, einem Rückkauf oder einer Übertragung ihrer Anteile nicht steuerpflichtig, sofern die Anteile nicht über eine Niederlassung oder Vertretung in Irland gehalten werden und die Anteile, wenn sie nicht börsennotiert sind, den größeren Teil ihres Wertes nicht aus irischen Land- oder Bergbaurechten ableiten. Von Zahlungen der Gesellschaft an Anteilinhaber, die keine irischen Personen sind, werden keine Steuern abgezogen.

Anteilinhaber, die in Irland ansässig oder gewöhnlich ansässig sind oder ihre Anteile über eine Niederlassung oder Vertretung in Irland halten, sind nach dem Selbstveranlagungssystem mit Ausschüttungen oder Gewinnen aus ihren Beständen an Steuern zur Zahlung von Steuern oder weiteren Steuern verpflichtet. Insbesondere wenn die Gesellschaft entschieden hat, bei dem steuerpflichtigen Ereignis an einem achten Jahrestag keinen Steuerabzug vorzunehmen, ist ein Anteilinhaber verpflichtet, eine Steuererklärung mit Selbstveranlagung abzugeben und den entsprechenden Steuerbetrag an die irischen Steuerbehörden zu zahlen.

Steuern können in der Regel nicht erstattet werden, wenn eine entsprechende Erklärung gemacht werden konnte, aber zum Zeitpunkt des steuerpflichtigen Ereignisses nicht vorlag, sofern es sich bei den Anteilhabern nicht um bestimmte juristische Personen handelt, die der irischen Körperschaftsteuer unterliegen.



Stempelsteuer

Bei der Zeichnung, der Übertragung oder dem Rückkauf von Anteilen ist keine irische Stempelsteuer zu entrichten, sofern Anträge auf Ausgabe von Anteilen oder Rückkauf- oder Rücknahmeaufträge für Anteile nicht durch eine Übertragung von in Irland gelegenen Vermögenswerten in natura erledigt werden.

Kapitalerwerbsteuer

Aus einer Schenkung oder Erbschaft von Anteilen entsteht keine irische Schenkungs- oder Erbschaftsteuer (Kapitalerwerbsteuer), sofern

- am Tag der Veräußerung der Übertragende in Irland weder ansässig noch gewöhnlich ansässig und am Tag der Schenkung oder der Erbschaft der Empfänger der Anteile in Irland weder ansässig noch gewöhnlich ansässig ist und
- die Anteile am Tag der Schenkung oder der Erbschaft und am Bewertungsdatum Teil der Verfügung sind.

Sonstige Steuerfragen

Die Erträge und/oder Gewinne einer Gesellschaft aus ihren Wertpapieren und Vermögenswerten können in den Ländern, in denen diese Erträge und/oder Gewinne anfallen, einer Quellensteuer unterliegen. Die Gesellschaft kann unter Umständen von im Rahmen von Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und diesen Ländern herabgesetzten Quellensteuersätzen nicht profitieren. Wenn sich diese Situation künftig ändert und die Anwendung eines geringeren Satzes zu einer Steuerrückzahlung an diese Gesellschaft führt, wird ihr Nettoinventarwert nicht neu berechnet, sondern die Gewinne auf die zum Zeitpunkt der Rückzahlung existierenden Anteilinhaber anteilig umgelegt.

EU-Zinsrichtlinie

Am 3. Juni 2008 hat der Rat der Europäischen Union (ECOFIN) eine Richtlinie im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen erlassen. Jeder EU-Mitgliedstaat muss die Richtlinie umsetzen, indem er Rechtsvorschriften einführt, die von Zahlstellen (im Sinne der Richtlinie) auf seinem Gebiet verlangen, dass den jeweils zuständigen Behörden Angaben über Zinszahlungen gemacht werden (was bestimmte Zahlungen von Organismen für gemeinsame Anlagen wie dem Fonds einschließt), die an natürliche Personen und bestimmte Vermittlungsstellen geleistet werden, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder einem Gebiet ansässig sind, bei dem es sich um ein abhängiges oder assoziiertes Gebiet eines EU-Mitgliedstaates handelt (maßgebliches Gebiet). Die zuständige Behörde des EU-Mitgliedstaates der Zahlstelle (im Sinne der Richtlinie) ist dann verpflichtet, diese Angaben an die zuständige Behörde des maßgeblichen Gebietes weiterzuleiten, in dem der wirtschaftliche Eigentümer der Zinsen ansässig ist.

Österreich, Belgien und Luxemburg können stattdessen von den Zinszahlungen im Sinne der Richtlinie einen Quellensteuerabzug vornehmen.

Irland hat die Richtlinie in nationales Recht umgesetzt. Jede irische Zahlstelle, die eine Zinszahlung für einen Fonds an natürliche Personen oder bestimmte sonstige Einrichtungen gemäß dem Taxes Consolidation Act, die in einem anderen maßgeblichen Gebiet ansässig sind, vornimmt, muss Angaben über die Zahlung gegenüber den irischen Steuerbehörden machen, die diese Angaben wiederum an die zuständigen Behörden

des maßgeblichen Gebiets weiterleiten, in dem die betreffende natürliche Person oder sonstige Einrichtung ansässig ist.

Grob gesagt unterliegen Zahlungen des Fonds nur dann einer Berichtspflicht, wenn bei Ertragsausschüttungen der betreffende Fonds mehr als 15% seines Vermögens direkt oder indirekt in verzinslichen Wertpapieren angelegt hat und wenn bei Kapitalausschüttungen der Fonds mehr als 40% seines Vermögens direkt oder indirekt in verzinslichen Wertpapieren angelegt hat.

Ansässigkeit und gewöhnliche Ansässigkeit in Irland für Steuerzwecke

Ansässigkeit - Gesellschaft

Eine Gesellschaft, die ihre zentrale Geschäftsführung und Kontrolle in der Republik Irland (dem Staat) hat, hat unabhängig von ihrem Gründungsort ihren Sitz in dem Staat. Eine Gesellschaft, die ihre zentrale Geschäftsführung und Kontrolle nicht in der Republik Irland hat, aber in dem Staat gegründet wurde, hat ihren Sitz in dem Staat, außer wenn:

- die Gesellschaft oder ein verbundenes Unternehmen ein Gewerbe in dem Staat betreibt und die Gesellschaft letztendlich von Personen kontrolliert wird, die ihren Wohnsitz in einem EU-Mitgliedstaat oder einem Land haben, mit dem die Republik Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen hat, oder die Gesellschaft oder ein verbundenes Unternehmen an einer anerkannten Börse in der EU oder einem Steuervertragsland notiert wird
- oder
- die Gesellschaft nach einem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Republik Irland und einem anderen Staat ihren Sitz nicht in dem Staat hat.

Bitte beachten Sie, dass der Ort, an dem eine Gesellschaft steuerrechtlich ansässig ist, mitunter schwer zu bestimmen ist; Erklärende werden auf die in Section 23A des Taxes Consolidation Act von 1997 enthaltenen konkreten rechtlichen Bestimmungen verwiesen.

Ansässigkeit - Natürliche Person

Eine natürliche Person ist in einem Steuerjahr in der Republik Irland ansässig, wenn sie

- sich in diesem Steuerjahr mindestens 183 Tage in dem Staat aufhält oder
- unter Berücksichtigung der Anzahl der Tage, die sie sich in diesem Steuerjahr in dem Staat aufgehalten hat, zusammen mit der Anzahl der Tage, die sie sich im vorangegangenen Jahr in dem Staat aufgehalten hat, einen Gesamtaufenthalt von 280 Tagen hat.

Hält sich eine natürliche Person in einem Steuerjahr nicht mehr als 30 Tage in dem Staat auf, so wird dies bei der Anwendung vorgenannter 2-Jahresregel nicht berücksichtigt. Aufenthalt in dem Staat für einen Tag bedeutet den persönlichen Aufenthalt einer natürlichen Person am Ende des Tages (24:00 Uhr).



Gewöhnliche Ansässigkeit - Natürliche Person

Der Ausdruck „gewöhnliche Ansässigkeit“ bezieht sich im Unterschied zu „Ansässigkeit“ auf die übliche Lebensweise einer Person und bedeutet den Aufenthalt an einem Ort mit einer gewissen Regelmäßigkeit.

Eine natürliche Person, die drei aufeinanderfolgende Steuerjahre in dem Staat ansässig gewesen ist, ist dort mit Beginn des vierten Steuerjahres gewöhnlich ansässig.

Eine natürliche Person, die in dem Staat gewöhnlich ansässig ist, ist am Ende des dritten aufeinanderfolgenden Jahres, in dem sie dort nicht mehr ansässig ist, in dem Staat nicht mehr gewöhnlich ansässig. Eine natürliche Person, die 2004 in dem Staat ansässig und gewöhnlich ansässig war und den Staat in diesem Steuerjahr verlassen hat, war demnach bis zum Ende des Steuerjahres 2007 in dem Staat gewöhnlich ansässig.

Vermittler

Vermittler bedeutet eine Person, die

- ein Geschäft betreibt, das aus der Entgegennahme von Zahlungen von in Irland ansässigen Anlageorganismen für Dritte besteht oder dies einschließt, oder
- für Dritte Anteile an Anlageorganismen hält.

➤ BERICHTE UND ABSCHLÜSSE

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet am 30. November jedes Jahres. Der Jahresbericht und geprüfte Abschluss der Gesellschaft wird den Anteilhabern und der Bekanntmachungsstelle der irischen Börse innerhalb von vier Monaten nach dem Ende jedes Berichtszeitraums und mindestens 21 Tage vor der Hauptversammlung der Gesellschaft, der sie zur Genehmigung vorgelegt werden sollen, zugesandt. Die Gesellschaft wird den Anteilhabern und der Bekanntmachungsstelle der irischen Börse innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf jedes Halbjahres einen zum 31. Mai jedes Jahres aufgestellten Halbjahresbericht und ungeprüften Abschluss zusenden.

Diese Berichte und Abschlüsse enthalten einen Ausweis des Nettoinventarwerts jedes Fonds und seiner Wertpapierbestände am Ende des Geschäftsjahres oder am Ende jeder Halbjahresperiode.

➤ VERÖFFENTLICHUNG DER PREISE

Der Nettoinventarwert pro Anteil jedes Fonds ist täglich unter www.greeneffects.de sowie beim Verwalter öffentlich erhältlich und wird in den vom Verwaltungsrat festgelegten weiteren Publikationen veröffentlicht. Außerdem wird er nach seiner Berechnung unverzüglich der irischen Börse mitgeteilt.

➤ ALLGEMEINE ANGABEN

➤ Gründung und Anteilskapital

Die Gesellschaft wurde am 14. Juni 2000 in Irland gemäß den Bestimmungen der Companies Acts 1963 bis 2006 (in der aktuellen Fassung) und der Vorschriften als Investmentgesellschaft mit beschränkter Haftung und variablem Kapital gegründet und unter der Nummer 328814 eingetragen.

Am Datum dieses Prospekts besteht das genehmigte Anteilskapital der Gesellschaft aus 1.000.000.000.000 nennwertlosen Anteilen, die anfangs als nicht klassifizierte Anteile bezeichnet werden.

Die nicht klassifizierten Anteile stehen zur Ausgabe als Anteile zur Verfügung. Der Ausgabepreis ist bei Annahme voll einzuzahlen. Die Anteile sind nicht mit Vorzugs- oder Vorkaufsrechten ausgestattet.

➤ Gründungsurkunde und Satzung

Klausel 2 der Gründungsurkunde bestimmt, dass alleiniger Gegenstand der Gesellschaft die gemeinsame Anlage des vom Publikum hereingenommenen Kapitals in Wertpapieren nach dem Grundsatz der Risikostreuung gemäß den Vorschriften ist.

Die Satzung enthält folgende Bestimmungen:

- (i) **Ermächtigung des Verwaltungsrats zur Zuteilung von Anteilen.** Der Verwaltungsrat ist allgemein und vorbehaltlos ermächtigt, alle Befugnisse der Gesellschaft zur Zuteilung von Wertpapieren, einschließlich Bruchteilanteilen, auszuüben, und zwar bis zu dem Betrag des genehmigten aber noch nicht ausgegebenen Anteilskapitals der Gesellschaft. Diese Ermächtigung endet fünf Jahre nach dem Gründungsdatum der Gesellschaft. Die Gesellschaft kann jedoch vor Ablauf dieser Frist ein Angebot unterbreiten oder eine Vereinbarung treffen, denen zufolge auch nach Ablauf dieser Frist relevante Wertpapiere zugeteilt würden oder werden könnten; der Verwaltungsrat kann dann relevante Wertpapiere gemäß einem solchen Angebot oder einer solchen Vereinbarung zuteilen, als wenn die hierin vorgesehene Ermächtigung nicht erloschen wäre.
- (ii) **Änderung von Rechten.** Die mit jeder Klasse verbundenen Rechte können mit schriftlicher Zustimmung der Inhaber von drei Vierteln der ausgegebenen Anteile der betreffenden Klasse oder mit Billigung durch einen mit qualifizierter Mehrheit gefassten Beschluss einer gesonderten Hauptversammlung der Anteilhaber der betreffenden Klasse geändert oder aufgehoben werden; dies kann geschehen, während die Gesellschaft als Unternehmen fortgeführt wird, sich in Abwicklung befindet oder ihre Abwicklung erwogen wird. Eine solche gesonderte Hauptversammlung, die keine vertagte Versammlung ist, ist beschlussfähig mit zwei Personen, die mindestens ein Drittel der ausgegebenen Anteile der betreffenden Klasse besitzen oder durch eine Stimmrechtsvollmacht repräsentieren, und eine vertagte Versammlung ist beschlussfähig mit einer Person, die Anteile der betreffenden Klasse besitzt, oder deren Stimmrechtsvertreter.

- (iii) **Stimmrechte.** Vorbehaltlich der Aberkennung des Stimmrechts wegen Nichtbefolgung einer Aufforderung, das wirtschaftliche Eigentum an den Anteilen offenzulegen, und vorbehaltlich der Rechte oder Beschränkungen, die jeweils für eine oder mehrere Anteilklassen gelten, hat auf einer Hauptversammlung oder Versammlung einer Anteilklasse jeder Anteilinhaber, der persönlich anwesend oder durch einen Stimmrechtsvertreter vertreten ist, bei der Abstimmung durch Handaufheben eine Stimme und bei einer geheimen Abstimmung eine Stimme für jeden seiner Anteile. Anteilinhaber eines Bruchteilanteils können für diesen weder bei einer Abstimmung durch Handaufheben noch bei einer geheimen Abstimmung Stimmrechte ausüben.
- (iv) **Änderung des Anteilskapitals.** Die Gesellschaft kann jeweils durch einen mit einfacher Mehrheit gefassten Beschluss das Anteilskapital um denjenigen Betrag und/oder diejenige Zahl von Anteilen erhöhen, den der Beschluss vorschreibt. Die Gesellschaft kann ihr Anteilskapital auch durch einen mit einfacher Mehrheit gefassten Beschluss durch Konsolidierung und Teilung ihrer Anteile in Anteile über einen höheren Betrag als ihre bestehenden Anteile, durch Unterteilung ihrer Anteile in Anteile über einen geringeren Betrag oder durch Annullierung von Anteilen ändern, die zum Zeitpunkt der Fassung des Beschlusses nicht von einer Person abgenommen worden sind, oder zu deren Abnahme sich keine Person verpflichtet hat, und die Höhe ihres Anteilskapitals um den Betrag der so annullierten Anteile herabsetzen oder eine neue Nennwährung für eine Anteilklasse festlegen.
- (v) **Interessen der Verwaltungsratsmitglieder.** Unter der Voraussetzung, dass ein Verwaltungsratsmitglied die Natur und den Umfang seines Interesses offenlegt hat, wie unten beschrieben, soll es keinem Verwaltungsratsmitglied oder Kandidaten als Verwaltungsratsmitglied aufgrund seines Amtes untersagt sein, Verträge mit der Gesellschaft zu schließen. Verträge oder Vereinbarungen, die von einer anderen Gesellschaft oder in deren Namen geschlossen werden, an der ein Verwaltungsratsmitglied in irgendeiner Weise ein persönliches Interesse besitzt, sollen nicht unerlaubt sein und ein Verwaltungsratsmitglied, das solche Verträge schließt oder ein solches persönliches Interesse besitzt, soll auch nicht verpflichtet sein, aufgrund seines Amtes oder des damit gebildeten Treuhandverhältnisses gegenüber der Gesellschaft Rechenschaft für Gewinne abzulegen, die mit diesen Verträgen oder Vereinbarungen erzielt werden.

Die Natur des Interesses eines Verwaltungsratsmitglieds muss von diesem in der Verwaltungsratssitzung dargelegt werden, in der die Frage der Schließung des Vertrags oder der Vereinbarung erstmals besprochen wird, oder dann, wenn das Verwaltungsratsmitglied am Datum dieser Sitzung noch nicht an dem geplanten Vertrag oder der Vereinbarung interessiert war, in der nächsten Verwaltungsratssitzung, die abgehalten wird, nachdem sein Interesse entstanden ist.

Ein Verwaltungsratsmitglied darf in einer Verwaltungsratssitzung oder Verwaltungsratsausschusssitzung seine Stimme nicht zur Fassung eines Beschlusses abgeben, der sich auf eine Angelegenheit bezieht, an der es direkt oder indirekt ein wesentliches Interesse besitzt (mit Ausnahme eines Interesses, das in seinem Interesse an der Gesellschaft oder über die Gesellschaft in seinem Interesse an Anteilen, Schuldtiteln, anderen Wertpapieren oder in anderem Zusammenhang besteht) oder Verpflichtungen hat, die mit den Interessen der Gesellschaft kollidieren oder kollidieren könnten.

Ein Verwaltungsratsmitglied darf zu Beschlüssen über seine Berufung in ein Amt oder eine gewinnbringende Position bei der Gesellschaft (oder seine Abberufung) nicht seine Stimme abgeben (oder bei Feststellung der Beschlussfähigkeit mitgezählt werden).

Ein Verwaltungsratsmitglied ist berechtigt (wenn es kein anderes wesentliches Interesse als die auf Seite [47] angegebenen besitzt), zu Beschlüssen über die folgenden Geschäfte seine Stimme abzugeben und bei Feststellung der Beschlussfähigkeit mitgezählt zu werden:

- (i) Die Leistung einer Sicherheit, Bürgschaft oder Freistellung gegenüber dem Verwaltungsratsmitglied für Gelder, die es der Gesellschaft oder ihren Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen ausgiehen hat, oder für Verbindlichkeiten, die es auf Verlangen der Gesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen oder zu deren Gunsten eingegangen ist.
- (ii) die Leistung einer Sicherheit, Bürgschaft oder Freistellung gegenüber einer Drittpartei für eine Schuld oder Verbindlichkeit der Gesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen, für die es selbst ganz oder teilweise die Haftung übernommen hat, sei es allein oder zusammen mit anderen im Rahmen einer Bürgschaft, Freistellung oder Sicherheitsleistung.
- (iii) Vorschläge bezüglich des Angebots von Anteilen, Schuldtiteln oder anderen Wertpapieren der Gesellschaft, ihrer Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen, oder durch diese, zur Zeichnung, zum Kauf oder Tausch, an welchem Angebot das Verwaltungsratsmitglied als Konsortialmitglied oder Unterkonsorte ein Interesse hat.
- (iv) Vorschläge bezüglich einer anderen Gesellschaft, an der das Verwaltungsratsmitglied direkt oder indirekt beteiligt ist, sei es als leitender Angestellter, Aktionär oder in anderer Weise.
- (v) Die Gesellschaft kann durch einen mit einfacher Mehrheit gefassten Beschluss die obigen Bestimmungen in jedem Umfang aussetzen oder lockern oder ein Geschäft, das wegen der Verletzung dieser Bestimmungen nicht ordnungsgemäß genehmigt wurde, ratifizieren.
- (vi) **Befugnisse zur Kreditaufnahme.** Vorbehaltlich der Vorschriften kann der Verwaltungsrat alle Befugnisse der Gesellschaft zur Kreditaufnahme ausüben und ihr Unternehmen, ihr (heutiges und zukünftiges) bewegliches und unbewegliches Vermögen und nicht eingefordertes Kapital oder jeglichen Teil davon verpfänden oder anderweitig belasten und Schuldverschreibungen, Anleihen oder andere Wertpapiere ausgeben, sei es unabhängig oder als Sicherheit für Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen der Gesellschaft, sofern alle diese Kreditaufnahmen innerhalb der von der Finanzaufsicht festgesetzten Grenzen liegen.
- (vii) **Ausschüsse.** Der Verwaltungsrat kann seine Befugnisse auf einen Ausschuss delegieren, der aus Verwaltungsratsmitgliedern besteht oder nicht. Eine solche Delegierung erfolgt unter den Bedingungen, die der Verwaltungsrat aufstellt, und entweder unter Beibehaltung seiner eigenen Befugnisse oder unter Ausschluss derselben; sie kann widerrufen werden. Vorbehaltlich dieser

Bedingungen unterliegen die Geschäfte eines Ausschusses, der aus zwei oder mehr Mitgliedern besteht, den Bestimmungen der Satzung, welche die Geschäfte des Verwaltungsrats regeln, soweit sie anwendbar sind.

- (viii) **Ausscheiden von Verwaltungsratsmitgliedern.** Die Verwaltungsratsmitglieder brauchen nicht turnusmäßig oder wegen Erreichens eines bestimmten Alters auszuscheiden.
- (ix) **Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder.** Solange die Hauptversammlung der Gesellschaft nichts Gegenteiliges bestimmt, wird die normale Vergütung jedes Verwaltungsratsmitglieds von Fall zu Fall durch Beschluss des Verwaltungsrats festgesetzt. Jedes Verwaltungsratsmitglied in einer geschäftsführenden Position (wozu für diese Zwecke auch das Amt des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden zählt) oder das einem Ausschuss angehört oder in anderer Weise Leistungen erbringt, die nach Ansicht des Verwaltungsrats über den Rahmen der gewöhnlichen Pflichten eines Verwaltungsratsmitglieds hinausgehen, kann in der Form eines Gehalts, einer Provision oder einer anderen Form die zusätzliche Vergütung erhalten, die der Verwaltungsrat bestimmt. Den Verwaltungsratsmitgliedern können alle Reise-, Hotel- und anderen Kosten erstattet werden, die ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrats oder von Ausschüssen des Verwaltungsrats oder an Hauptversammlungen oder gesonderten Versammlungen der Inhaber einer Anteilklasse der Gesellschaft oder in anderem Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Pflichten entstehen.
- (x) **Anteilübertragung.** Vorbehaltlich der unten folgenden Ausführungen können die Anteile eines Anteilinhabers mit einer schriftlichen Urkunde in der üblichen Form oder in einer anderen Form, die der Verwaltungsrat genehmigt, übertragen werden. Der Verwaltungsrat kann nach völlig freiem Ermessen und ohne Begründung die Eintragung der Übertragung von Anteilen auf eine irische Person, eine US-Person oder eine Person, die durch den Besitz von Anteilen gegen Gesetze oder Vorschriften eines Landes oder einer staatlichen Stelle verstößt, oder deren Besitz von Anteilen zur Folge haben könnte, dass der Gesellschaft eine Steuerpflicht oder finanzielle Nachteile entstehen, und auch eine Übertragung auf eine minderjährige oder geisteskranke Person oder durch diese ablehnen. Der Verwaltungsrat kann es ablehnen, eine Übertragungsurkunde anzuerkennen, wenn ihr das dazugehörige Anteilzertifikat nicht beiliegt (falls ein solches ausgestellt wurde), sie sich auf mehr als eine Anteilklasse bezieht, sie zugunsten von mehr als vier Erwerbern ausgestellt ist und nicht beim Geschäftssitz oder an der anderen Stelle eingereicht wurde, die der Verwaltungsrat bestimmen kann.
- (xi) **Rückkaufsrecht.** Die Anteilinhaber sind berechtigt, von der Gesellschaft zu verlangen, ihre Anteile entsprechend den Bestimmungen der Satzung zurückzukaufen.
- (xii) **Dividenden.** Die Satzung erlaubt es dem Verwaltungsrat, für eine Anteilklasse die Dividenden zu beschließen, die dem Verwaltungsrat durch die Gewinne des betreffenden Fonds gerechtfertigt erscheinen. Der Verwaltungsrat kann Anteilhabern zustehende Dividenden ganz oder teilweise ausschütten, indem er ihnen Vermögenswerte des betreffenden Fonds, und insbesondere Anlagen, auf die der betreffende Fonds Anspruch hat, in natura zuteilt. Dividenden, die nach Ablauf von sechs Jahren nach dem Dividendenbeschluss

nicht abgehoben wurden, verfallen und fallen an den betreffenden Fonds zurück.

- (xiii) **Fonds.** Der Verwaltungsrat muss für jeden von der Gesellschaft jeweils aufgelegten Fonds ein gesondertes Portfolio von Vermögenswerten bilden, für das Folgendes gilt:
 - (a) Die Erlöse aus der Zuteilung und Ausgabe von Anteilen jeder Klasse des Fonds werden dem zu diesem Zweck aufgelegten Fonds zugerechnet, und die Anlagen und Verbindlichkeiten sowie die diesen zuzuordnenden Erträge und Aufwendungen werden diesem Fonds vorbehaltlich der Bestimmungen der Satzung zugerechnet.
 - (b) Vermögenswerte, die sich von anderen in einem Fonds enthaltenen Vermögenswerten ableiten (sei es Barmittel oder andere Vermögenswerte), werden in den Büchern der Gesellschaft demselben Fonds zugerechnet wie der Vermögenswert, von dem sie abgeleitet sind, und jede Zunahme oder Abnahme des Wertes solcher Vermögenswerte wird dem betreffenden Fonds zugerechnet.
 - (c) Im Falle von Vermögenswerten, die der Verwaltungsrat als nicht einem oder mehreren bestimmten Fonds zurechenbar ansieht, hat der Verwaltungsrat vorbehaltlich der Genehmigung der Depotbank solche Vermögenswerte einem oder mehreren Fonds in der Weise und auf der Grundlage, die er nach freiem Ermessen als fair und angemessen ansieht, zuzuweisen. Der Verwaltungsrat hat vorbehaltlich der Genehmigung der Depotbank die Befugnis, diese Grundlage für bereits zugerechnete Vermögenswerte zu ändern.
 - (d) Jeder Fonds wird mit den Verbindlichkeiten, Aufwendungen, Kosten, Lasten oder Rückstellungen der Gesellschaft, die dem betreffenden Fonds zuzurechnen sind, belastet, und Verbindlichkeiten, Aufwendungen, Kosten, Lasten oder Rückstellungen der Gesellschaft, die nicht einem oder mehreren bestimmten Fonds zugerechnet werden können, werden vom Verwaltungsrat vorbehaltlich der Genehmigung der Depotbank in der Weise und auf der Grundlage umgelegt und belastet, die der Verwaltungsrat nach seinem alleinigen und völlig freiem Ermessen als fair und angemessen ansieht. Der Verwaltungsrat hat vorbehaltlich der Genehmigung der Depotbank die Befugnis, diese Grundlage jederzeit und von Zeit zu Zeit zu ändern, wozu auch, wenn es die Umstände zulassen, die erneute Umlage solcher Verbindlichkeiten, Aufwendungen, Kosten, Lasten und Rückstellungen zählt.
 - (e) Wenn ein Gläubiger gegen bestimmte Vermögenswerte der Gesellschaft prozessiert oder aus anderen Gründen Verbindlichkeiten, Aufwendungen, Kosten, Lasten oder Rückstellungen nicht in der Weise getragen werden müssten, wie es gemäß Buchstabe (d) oder unter ähnlichen Umständen der Fall wäre, kann der Verwaltungsrat in den Büchern der Gesellschaft Vermögenswerte an die oder von den Fonds übertragen.
- (xiv) **Fondsumschichtungen.** Vorbehaltlich der Bestimmungen der Satzung ist ein Inhaber von Anteilen einer Klasse eines Fonds an jedem Handelstag berechtigt, von Fall zu Fall die Gesamtheit oder einen Teil seiner Anteile in Anteile

einer anderen Klasse umzuschichten (bei der es sich entweder um eine bereits bestehende oder eine vom Verwaltungsrat mit Wirkung von jenem Handelstag ins Leben gerufene Klasse handeln kann).

- (xv) **Abwicklung.** Die Satzung enthält Bestimmungen folgenden Inhalts:
- (a) Wenn die Gesellschaft abgewickelt wird, muss der Liquidator, vorbehaltlich der Bestimmungen der Companies Acts, das Vermögen jedes Fonds in der Weise und Reihenfolge, die er für richtig hält, zur Befriedigung der Ansprüche der Gläubiger, die sich auf den betreffenden Fonds beziehen, verwenden.
 - (b) Die zur Verteilung an die Anteilhaber zur Verfügung stehenden Vermögenswerte sind dann wie folgt zu verwenden: Erstens wird derjenige Teil des Vermögens eines Fonds, der jeder Anteilklasse zuzurechnen ist, an die Inhaber von Anteilen der betreffenden Klasse in dem Verhältnis ausgeschüttet, in dem die Zahl der Anteile jedes Inhabers zur Gesamtzahl der am Datum des Beginns der Abwicklung im Umlauf befindlichen Anteile jeder solchen Klasse steht, und zweitens wird der dann verbleibende und keiner der Anteilklassen zuzurechnende Rest anteilig zwischen den Anteilklassen auf Grundlage des Nettoinventarwerts jeder Anteilklasse am Datum des Beginns der Abwicklung umgelegt; der so auf eine Klasse umgelegte Betrag wird an die Anteilhaber im Verhältnis zur Zahl ihrer Anteile an jener Anteilklasse ausgeschüttet.
 - (c) Wenn die Gesellschaft abgewickelt wird (ganz gleich, ob die Liquidation freiwillig, unter Aufsicht oder durch das Gericht erfolgt), kann der Liquidator auf Grundlage eines mit qualifizierter Mehrheit gefassten Beschlusses der betreffenden Anteilhaber oder einer anderen Grundlage, welche die Companies Acts Irlands vorsehen, unter den Inhabern von Anteilen einer oder mehrerer Klassen eines Fonds die Gesamtheit oder einen Teil des Vermögens der Gesellschaft, das jenem Fonds zuzurechnen ist, in natura verteilen, unabhängig davon, ob das Vermögen aus Werten einer einzigen Art besteht oder nicht, und zu diesen Zwecken eine oder mehrere Klassen von Vermögenswerten so bewerten, wie er es für gerecht hält. Er kann bestimmen, wie diese Aufteilung unter allen Anteilhabern der Gesellschaft oder den Inhabern verschiedener Anteilklassen eines Fonds vorzunehmen ist. Mit derselben Ermächtigung kann der Liquidator jeglichen Teil des Vermögens auf Treuhänder im Rahmen derjenigen Treuhandverträge zugunsten der Anteilhaber übertragen, die der Liquidator mit derselben Ermächtigung für richtig hält. Die Liquidation der Gesellschaft kann dann abgeschlossen und die Gesellschaft aufgelöst werden, doch darf kein Anteilhaber gezwungen werden, Vermögenswerte entgegenzunehmen, auf denen Verbindlichkeiten lasten. Ein Inhaber kann vom Liquidator verlangen, ihm die Vermögenswerte nicht in natura zu übertragen, sondern sie statt dessen zu verkaufen und ihm den Nettoverkaufswert zu zahlen.
- (xvi) **Pflichtanteile.** Die Satzung enthält keine Bestimmungen über Pflichtanteile der Verwaltungsratsmitglieder.

➤ Form der Anteile, Anteilzertifikate und Anteilübertragung

Die Anteile werden als Namensanteile ausgegeben. Anteilzertifikate werden nur auf schriftliches Verlangen der Antragsteller ausgestellt, und zwar normalerweise innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Verlangens nach Ausstellung eines Zertifikats. Schriftliche Bestätigungen über die Eintragung im Anteilhaberregister werden innerhalb von zwei Geschäftstagen nach dem Handelstag ausgestellt, an dem die Anteile zugeteilt wurden, sofern die Zahlung für die Anteile eingegangen ist.

Die Anteile jedes Fonds können mit einer schriftlichen Urkunde übertragen werden, die vom Veräußerer unterschrieben (oder im Falle der Übertragung durch eine juristische Person in deren Namen unterschrieben oder mit dem Siegel versehen) ist. Im Falle des Todes eines Anteilmitinhabers sind der überlebende oder die überlebenden Mitinhaber die einzigen Personen, die von der Gesellschaft als Personen mit Rechtsanspruch auf die Anteile oder eine Beteiligung an den Anteilen anerkannt werden, die unter den Namen der gemeinsamen Anteilhaber eingetragen sind.

Wenn der Veräußerer eine irische steuerpflichtige Person ist oder als eine solche gilt oder für eine irische steuerpflichtige Person handelt, ist die Gesellschaft berechtigt, einen so großen Teil der Anteile des Veräußerers zurückzukaufen oder zu annullieren, wie erforderlich ist, damit die Gesellschaft die Steuern zahlen kann, die an die irischen Steuerbehörden zu zahlen sind.

Sofern nicht nach bestimmten Ausnahmen gemäß dem Recht der Vereinigten Staaten vorgesehen, dürfen Anteile nicht auf eine US-Person übertragen werden. Die Eintragung einer Übertragung kann vom Verwaltungsrat besonders dann abgelehnt werden, wenn nach der Übertragung entweder der Veräußerer oder der Erwerber Anteile von einem Wert hält, der unterhalb des für den betreffenden Fonds geltenden und in Teil I genannten Mindestbestands liegt.

➤ Rechtsstreitigkeiten und Schiedsverfahren

Am Datum dieses Prospekts ist die Gesellschaft in keine Rechtsstreitigkeiten oder Schiedsverfahren verwickelt, und dem Verwaltungsrat sind keine anhängigen oder angedrohten Rechtsstreitigkeiten oder Schiedsverfahren bekannt.

➤ Interessen der Verwaltungsratsmitglieder

- (a) Zwischen der Gesellschaft und ihren Verwaltungsratsmitgliedern bestehen keine Dienstverträge, noch sind solche Verträge vorgesehen.
- (b) Am Datum dieses Prospekts haben weder die Verwaltungsratsmitglieder noch ihre verbundenen Personen ein direktes oder indirektes Interesse an Vermögenswerten, die von der Gesellschaft erworben oder veräußert oder emittiert worden sind oder werden sollen, und kein Verwaltungsratsmitglied hat ein wesentliches Interesse an Verträgen oder Vereinbarungen, die am Datum dieses Prospekts bestehen und ihrer Natur und ihren Bedingungen nach ungewöhnlich oder für die Geschäfte der Gesellschaft von Bedeutung sind.
- (c) Am Datum dieses Prospekts besitzen weder die Verwaltungsratsmitglieder noch ihre verbundenen Personen eine wirtschaftliche Beteiligung am Anteilskapital der Gesellschaft oder Optionen darauf.
- (d) Ronan Reid und Paul McGowan, die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft sind, sind auch Verwaltungsratsmitglieder des Anlageverwalters.



➔ Wesentliche Verträge

Die folgenden Verträge sind von der Gesellschaft außerhalb des normalen Geschäftsgangs geschlossen worden und wesentlicher Natur oder können wesentlicher Natur sein:

- (a) Der Anlageverwaltungsvertrag vom 1. September 2000 zwischen der Gesellschaft und dem Anlageverwalter. Dieser Vertrag bestimmt, dass die Bestellung des Anlageverwalters fortbesteht, bis sie von einer der Parteien unter Einhaltung einer Frist von nicht weniger als drei Monaten schriftlich gekündigt wird, doch kann der Vertrag von jeder der Parteien unter gewissen Umständen auch fristlos gekündigt werden. Dieser Vertrag sieht gewisse Freistellungen zugunsten des Anlageverwalters vor, die jedoch nicht für Angelegenheiten gelten, die auf Verschulden, Betrug, Bösgläubigkeit oder vorsätzliche Pflichtverletzung des Anlageverwalters bei der Erfüllung seiner Pflichten zurückzuführen sind.
- (b) Der Depotbankvertrag vom 1. September 2000 zwischen der Gesellschaft und der Depotbank. Dieser Vertrag bestimmt, dass die Bestellung der Depotbank fortbesteht, bis sie von einer der Parteien unter Einhaltung einer Frist von nicht weniger als 90 Tagen schriftlich gekündigt wird, doch kann der Vertrag von jeder der Parteien unter gewissen Umständen auch fristlos gekündigt werden. Dieser Vertrag sieht gewisse Freistellungen zugunsten der Depotbank vor, die jedoch nicht für Angelegenheiten gelten, die auf eine ungerechtfertigte Nichterfüllung oder unvollständige Erfüllung der Pflichten der Depotbank zurückzuführen sind.
- (c) Der Verwaltungsvertrag vom 1. September 2000 zwischen der Gesellschaft und dem Verwalter für jeden Fonds der Gesellschaft. Dieser Vertrag bestimmt, dass die Bestellung des Verwalters fortbesteht, bis sie von der Gesellschaft oder vom Verwalter unter Einhaltung einer Frist von nicht weniger als 90 Tagen schriftlich gekündigt wird, doch kann der Vertrag von jeder der Parteien unter gewissen Umständen auch fristlos gekündigt werden. Dieser Vertrag sieht gewisse Freistellungen zugunsten des Verwalters vor, die jedoch nicht für Angelegenheiten gelten, die auf vorsätzliche Pflichtverletzung, Verschulden oder Betrug seitens des Verwalters zurückzuführen sind.
- (d) Der Vertrag über die deutsche Zahlstelle vom 1. September 2000 zwischen der Gesellschaft und der Marcard, Stein & Co AG. Dieser Vertrag bestimmt, dass die Bestellung der deutschen Zahlstelle für einen Zeitraum von zwei Jahren fortbesteht, und danach von jeder der Parteien unter Einhaltung einer Frist von nicht weniger als 90 Tagen schriftlich gekündigt werden kann, doch kann der Vertrag von jeder der Parteien unter gewissen Umständen fristlos gekündigt werden. Dieser Vertrag sieht gewisse Freistellungen zugunsten der deutschen Zahlstelle vor, sofern sich der Fonds vorsätzlicher Pflichtverletzung, grober Fahrlässigkeit oder Bösgläubigkeit schuldig macht.
- (e) Der Vertrag über die Vertriebs-, Informations- und Verkaufsstelle vom 1. September 2000 zwischen der Gesellschaft und der SECURVITA Finanzdienstleistungen GmbH. Dieser Vertrag sieht vor, dass die Bestellung Vertriebs-, Informations- und Verkaufsstelle fortbesteht, bis er von einer der Parteien gegenüber der anderen mit einer Frist von mindestens sechs Monaten schriftlich gekündigt wird; der Vertrag von jeder der Parteien gegenüber der anderen unter gewissen Umständen auch fristlos gekündigt werden. Dieser Vertrag sieht gewisse Freistellungen zugunsten der Vertriebs-, Informations- und Verkaufsstelle vor, die jedoch nicht für Angelegenheiten gelten, die auf Verschulden, Betrug, Bösgläubigkeit, vorsätzliche Pflichtverletzung oder Leichtfertigkeit der Vertriebs-,

Informations- und Verkaufsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben oder Pflichten zurückzuführen sind.

Nähere Angaben über die betreffenden wesentlichen Verträge für einen Fonds finden sich in Teil I.

➔ Sonstiges

Am Datum dieses Prospekts besitzt die Gesellschaft kein ausgegebenes oder aufgelegtes, aber noch nicht ausgegebenes Anleihekapital (einschließlich befristeter Kredite) und keine offenen Hypotheken, Belastungen, Schuldtitel oder sonstigen Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen, einschließlich Kontokorrentkrediten, Verbindlichkeiten aus Akzepten oder Akzeptkrediten, Mietkauf- oder Finanzleasingverpflichtungen, Bürgschaften oder anderer Eventualverbindlichkeiten.

Mit Ausnahme der Angaben unter „**Interessen der Verwaltungsratsmitglieder**“ hat kein Verwaltungsratsmitglied ein persönliches Interesse an der Förderung der Gesellschaft oder den von der Gesellschaft erworbenen oder zu erwerbenden Vermögenswerten.

Abgesehen von den Beträgen, die sich aus dem Abschluss der unter „**Wesentliche Verträge**“ genannten Verträge durch die Gesellschaft ergeben oder von anderen berechneten Gebühren, Provisionen oder Kosten hat kein Gründungsmitglied der Gesellschaft Beträge oder Leistungen erhalten, noch sind solche Beträge oder Leistungen beabsichtigt.

Soweit in diesem Prospekt nicht angegeben, wurden für die Zeichnung oder Vereinbarung der Zeichnung oder die Herbeiführung der Zeichnung oder Herbeiführung der Vereinbarung der Zeichnung von Anteilen oder Anleihekapital der Gesellschaft keine Provisionen, Rabatte oder Maklergebühren gezahlt oder zahlbar und keine Sonderbedingungen eingeräumt.

Keines der Verwaltungsratsmitglieder

- (i) hat ungelöschte Vorstrafen im Hinblick auf Straftaten oder
- (ii) ist bisher in Insolvenz gegangen oder musste einen Zwangsvergleich eingehen, noch wurde bisher ein Insolvenzverwalter über Vermögenswerte dieses Verwaltungsratsmitglieds bestellt oder
- (iii) ist Verwaltungsratsmitglied einer Gesellschaft gewesen, für die, solange es geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied war oder innerhalb von zwölf Monaten nach seinem Ausscheiden als geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied, ein Insolvenzverwalter bestellt wurde oder die in dieser Zeit in Zwangsliquidation, oder außergerichtliche Liquidation durch die Gläubiger oder in Zwangsverwaltung gegangen oder einen freiwilligen Vergleich eingegangen ist oder die einen Vergleich mit ihren Gläubigern allgemein oder mit einer Klasse von ihnen geschlossen hat, oder
- (iv) war Gesellschafter einer Personengesellschaft, die, solange das Verwaltungsratsmitglied Gesellschafter war oder innerhalb von zwölf Monaten nach seinem Ausscheiden als Gesellschafter, in Zwangsliquidation oder Zwangsverwaltung gegangen ist oder die einen freiwilligen Vergleich eingegangen ist oder bei der in diesem Zeitraum ein Vermögensverwalter über Vermögenswerte der Personengesellschaft bestellt wurde, oder

- (v) ist durch eine Behörde oder Aufsichtsbehörde (einschließlich anerkannter Berufsverbände) öffentlich gerügt worden oder
- (vi) ist von einem Gericht davon ausgeschlossen worden, als Verwaltungsratsmitglied oder in der Verwaltung oder der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig zu sein.

Dokumente zur Einsichtnahme

Exemplare der folgenden Dokumente können während der üblichen Geschäftszeiten an Wochentagen außer Samstagen und gesetzlichen Feiertagen am Geschäftssitz der Gesellschaft und beim Sitz des Verwalters eingesehen werden:

- (a) die Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft,
- (b) die in diesem Prospekt genannten wesentlichen Verträge,
- (c) eine Auflistung vergangener und gegenwärtiger Tätigkeiten in Verwaltungsräten und Gesellschafterverhältnisse jedes Verwaltungsratsmitglieds während der letzten fünf Jahre.

Kopien der Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft (und nach ihrer Veröffentlichung der periodischen Berichte und Abschlüsse) sind beim Verwalter erhältlich.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Die Gesellschaft hat ihre Absicht, Investmentanteile in der Bundesrepublik Deutschland zu vertreiben, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach § 132 Investmentgesetz angezeigt und ist seit Abschluss des Anzeigeverfahrens zum öffentlichen Vertrieb der Anteile in der Bundesrepublik Deutschland berechtigt.

Marcard, Stein & Co AG
Ballindamm 36
20095 Hamburg
Deutschland

hat die Funktion der Zahlstelle für die Gesellschaft gemäß § 131 Satz 1 Investmentgesetz in der Bundesrepublik Deutschland übernommen (die "deutsche Zahlstelle").

SECURVITA Finanzdienstleistungen GmbH
Lübeckertordamm 1-3
20099 Hamburg
Deutschland

hat die Funktion der Informationsstelle für die Gesellschaft gemäß § 131 Satz 2 Investmentgesetz in der Bundesrepublik Deutschland übernommen (die "deutsche Informationsstelle").

Anträge auf Zeichnung und Rücknahme von Anteilen können bei der deutschen Zahlstelle eingereicht werden. Sämtliche für einen Anleger bestimmte Zahlungen, einschließlich der Rücknahmeerlöse und etwaiger Ausschüttungen, können auf seinen Wunsch hin über die deutsche Zahlstelle geleitet werden.

Anleger können den Prospekt, den vereinfachten Verkaufsprospekt, die Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft sowie den jeweils neuesten Jahresbericht und sofern nachfolgend veröffentlicht, den neuesten Halbjahresbericht der Gesellschaft in Papierform kostenfrei bei der deutschen Informationsstelle erhalten. Dort sind auch die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile der Fonds erhältlich.

Exemplare des Anlageverwaltungsvertrages, des Depotbankvertrages, des Verwaltungsvertrages, des Vertrages über die deutsche Zahlstelle, des Vertrages über die Vertriebs-, Informations- und Verkaufsstelle sowie eine Auflistung vergangener und gegenwärtiger Tätigkeiten in Verwaltungsräten und Gesellschafterverhältnisse jedes Verwaltungsratsmitglieds während der letzten fünf Jahre können bei der deutschen Informationsstelle eingesehen werden:

Veröffentlichungen von Ausgabe- und Rücknahmepreisen sowie etwaigen Mitteilungen an die Anteilinhaber erfolgen in der Börsen-Zeitung, Frankfurt am Main.

Hinweise zur Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Die folgenden Hinweise geben einen Überblick über die ertragsteuerlichen Folgen der Investments in Anteile des GreenEffects NAI-Werte Fonds (nachfolgend der „Fonds“). Die Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und können eine professionelle, individuelle Steuerberatung keinesfalls ersetzen. Sie beziehen sich nur auf die deutsche Besteuerung von in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilhabern des Fonds (nachfolgend die „Anteilhaber“). Die Darstellung beruht auf einer Interpretation der am



23.12.2008 gültigen Steuergesetze unter Berücksichtigung der Änderungen durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008, das Jahressteuergesetz 2008 sowie das Jahressteuergesetz 2009. Die Rechtslage und die Steuerpraxis können sich jederzeit – unter Umständen auch rückwirkend – ändern. Anteilinhabern und interessierten Investoren wird dringend angeraten, sich durch ihren Steuerberater wegen der steuerlichen Auswirkungen des Investments in Anteile des Fonds beraten zu lassen.

Es ist beabsichtigt, die Voraussetzungen für die Besteuerungen der Anteilinhaber nach §§ 2, 3, 4 und 8 des Investmentsteuergesetzes („InvStG“) einzuhalten. Dies kann aber nicht garantiert werden. Aus einer Nichteinhaltung folgende negative steuerliche Konsequenzen (abweichend von der nachfolgend beschriebenen Besteuerung) können nicht ausgeschlossen werden. Die nachfolgenden Hinweise gelten nur für den Fall, dass §§ 2, 3, 4 und 8 InvStG anwendbar sind.

Laufende Besteuerung

Die Anteilinhaber unterliegen mit den Ausschüttungen und mit den nicht zur Ausschüttung oder Kostendeckung verwendeten Einnahmen der Fonds der Besteuerung. Die thesaurierten Nettoeinkünfte (sog. ausschüttungsgleiche Erträge) gelten den Anteilinhabern für Steuerzwecke am Ende des jeweiligen Geschäftsjahres als zugeflossen. Wenn für das betreffende Geschäftsjahr nach dessen Ablauf eine Ausschüttung erfolgt, gelten die ausschüttungsgleichen Erträge dagegen i. d. R. erst mit der Ausschüttung als zugeflossen. Bei Anteilinhabern, die ihre Anteile im Privatvermögen halten (im folgenden als „Privatanleger“ bezeichnet), zählen die Ausschüttungen und ausschüttungsgleichen Erträge zu den Einkünften aus Kapitalvermögen im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz („EStG“). Sofern die Anteile einem Betriebsvermögen zugeordnet sind („betriebliche Anleger“), handelt es sich um Betriebseinnahmen.

Ausnahmeregelungen

Von der vorgenannten Besteuerung bestehen unter anderem folgende Ausnahmen:

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien und Bezugsrechten auf Anteile an Kapitalgesellschaften und Gewinne aus Termingeschäften, durch welche der Fonds einen Differenzausgleich oder einen durch den Wert einer veränderlichen Bezugsgröße bestimmten Geldbetrag oder Vorteil erlangt, werden bei Thesaurierung durch den Fonds den Anlegern nicht für Steuerzwecke zugerechnet. Allerdings unterliegen Gewinne aus der Veräußerung von Aktien und Bezugsrechten auf Anteile an Kapitalgesellschaften, die der Fonds nach dem 31.12.2008 erworben hat, und Gewinne aus Termingeschäften, die der Fonds nach dem 31.12.2008 abgeschlossen hat, bei Ausschüttung an Privatanleger der Abgeltungsteuer.

Bei betrieblichen Anlegern stellt die Ausschüttung (nicht dagegen die Thesaurierung) solcher Aktien- und Termingeschäftsgewinne grundsätzlich eine Betriebseinnahme dar. Allerdings findet bei Ausschüttung von Aktienveräußerungsgewinnen an einkommensteuerpflichtige betriebliche Anleger § 3 Nr. 40 Buchst. a) EStG Anwendung, wonach derzeit 50% und ab 2009 60% der Gewinne steuerpflichtig sind. Für körperschaftsteuerpflichtige Anteilinhaber gilt grundsätzlich das Privileg des § 8 Abs. 2 KStG. Voraussetzung ist jeweils, dass der Fonds die erforderlichen Angaben über die ausgeschütteten Aktienveräußerungsgewinne gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c) ee) und ff) InvStG veröffentlicht.

Gewinne aus der Veräußerung von Zertifikaten oder anderen Schuldinstrumenten, bei denen weder eine auch nur teilweise Rückzahlung des überlassenen Kapitals noch ein gesondertes Entgelt für die Kapitalüberlassung zugesagt ist und die Rückzahlung des Kapitals sich nach der Wertentwicklung einer einzelnen Aktie oder eines veröffentlichten Aktienindex richtet und diese Wertentwicklung in gleichem Umfang nachgebildet wird, sind bei Thesaurierung nicht steuerpflichtig. Die Ausschüttung solcher Gewinne an Privatanleger bleibt jedoch nur steuerfrei, wenn die betreffenden Schuldinstrumente bis zum 31.12.2008 vom Fonds erworben wurden. Für Gewinne aus Schuldinstrumenten oder Kapitalforderungen, die den in diesem Abschnitt genannten Kriterien nicht entsprechen, gelten abweichende Regelungen, die hier nicht dargestellt werden können.

Auf von dem Fonds vereinnahmte Dividenden, die einem einkommensteuerpflichtigen Anleger im Rahmen einer Ausschüttung zufließen oder als Teil des ausschüttungsgleichen Ertrages zugerechnet werden, ist derzeit § 3 Nr. 40 Buchst. d) EStG anzuwenden, wonach 50% der Dividenden steuerpflichtig sind. Werden die Dividenden ab 2009 an einen Privatanleger ausgeschüttet oder als ausschüttungsgleiche Erträge zugerechnet, unterliegen sie in vollem Umfang der Abgeltungsteuer. Für einkommensteuerpflichtige betriebliche Anleger sind ab 2009 60% solcher Dividenden steuerpflichtig. Für Körperschaftsteuer-subjekte gilt grundsätzlich das Privileg nach § 8b Abs. 1 KStG. Voraussetzung ist jeweils, dass der Fonds die entsprechenden Angaben gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c) cc) und dd) InvStG veröffentlicht.

Rückgabe und Veräußerung von Fondsanteilen

Werden die Fondsanteile von einem Privatanleger gehalten, sind Gewinne aus ihrer Rückgabe oder Veräußerung nach den derzeit anwendbaren Vorschriften steuerpflichtig, wenn die Rückgabe oder Veräußerung binnen eines Jahres nach der Anschaffung erfolgt (sog. privates Veräußerungsgeschäft), § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG. Außerhalb der Jahresfrist sind Gewinne aus der Rückgabe oder Veräußerung von bis zum 31.12.2008 erworbenen Fondsanteilen nicht steuerbar. Gewinne aus der Veräußerung oder Rückgabe von Fondsanteilen, die Privatanleger nach dem 31.12.2008 erwerben, werden für diese unabhängig von der Haltedauer steuerpflichtig sein. Dies gilt auch für nach dem 09.11.2007 und vor dem 01.01.2009 erworbene Anteile, soweit für die Beteiligung eine Mindestanlagesumme von € 100.000 oder mehr vorgeschrieben ist (§ 18 Abs. 2a Satz 2 InvStG) sowie für nach dem 18.09.2008 und vor dem 01.01.2009 erworbene Anteile an steueroptimierten Geldmarktfonds (§ 18 Abs. 2b InvStG). Im Fall der steueroptimierten Geldmarktfonds unterliegt auch bei Anschaffung vor dem 19.09.2008 der ab dem 10.01.2011 eintretende Wertzuwachs der Abgeltungsteuer.

Anleger, die die Anteile im Betriebsvermögen halten, müssen grundsätzlich sämtliche Veräußerungsgewinne unabhängig von der Dauer ihrer Beteiligung versteuern. Ein von betrieblichen Anteilinhabern erzielter Veräußerungsgewinn kann jedoch teilweise steuerbefreit, ein Veräußerungsverlust teilweise steuerlich unbeachtlich sein. In welchem Umfang dies der Fall ist, richtet sich nach dem sog. Aktiengewinn. Zum Aktiengewinn zählen Dividendeneinkünfte und sowohl realisierte als auch nicht realisierte Wertsteigerungen der von dem Fonds gehaltenen Aktien, soweit diese Erträge noch nicht an die Anteilinhaber ausgeschüttet oder diesen als ausschüttungsgleiche Erträge zugerechnet wurden.

Private Anteilinhaber haben bei der Veräußerung von Anteilen unabhängig von ihrer Beteiligungsdauer den sogenannten Zwischengewinn zu versteuern. Der Zwischengewinn



ist das Entgelt für bestimmte, dem Anteilinhaber noch nicht zugeflossene oder als zugeflossen geltende Erträge des Fonds und gilt als in den Einnahmen aus der Veräußerung der Anteile enthalten. Die in den Zwischengewinn eingehenden Erträge des Fonds umfassen Zinseinnahmen, für deutsche Steuerzwecke gleichgestellte Einnahmen, angewachsene Ansprüche auf Zinsen oder gleichgestellten Einnahmen (ab 2009 einschließlich der Gewinne aus der Veräußerung bzw. Einlösung von sonstigen Kapitalforderungen im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG, die zu den ausschüttungsgleichen Erträge gehören) sowie, in begrenztem Umfang, tatsächliche oder fiktive Erträge aus etwaigen Beteiligungen an anderen Investmentfonds.

Steuersatz

Soweit Ausschüttungen, ausschüttungsgleiche Erträge oder Gewinne aus der Rückgabe oder Veräußerung von Fondsanteilen für Privatanleger nach den derzeit anwendbaren Vorschriften steuerpflichtig sind, findet der persönliche Einkommensteuersatz Anwendung. Ab dem Veranlagungszeitraum 2009 ist grundsätzlich der besondere Steuersatz für Kapitaleinkünfte in Höhe von 25% (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag) anzuwenden. Auf Antrag des Steuerpflichtigen erfolgt die Besteuerung mit dem persönlichen Einkommensteuersatz, wenn dies für den betreffenden Privatanleger günstiger ist.

Betriebliche Anleger müssen die steuerpflichtigen Einkünfte und Gewinne mit ihrem persönlichen Einkommensteuersatz versteuern (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag). Gegebenenfalls sind die Einkünfte auch gewerbesteuerpflichtig.

Für körperschaftsteuerpflichtige Anleger gilt seit 2008 ein Körperschaftsteuersatz von 15% (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag). Die Einkünfte unterliegen ferner der Gewerbesteuer.

Abzug von Kapitalertragsteuer

Erfolgt die Auszahlung oder Gutschrift von Ausschüttungen des Fonds oder von Erlösen aus der Veräußerung oder Rückgabe von Anteilen durch ein in Deutschland tätiges Kreditinstitut (oder ein gleichgestelltes Unternehmen), welches Anteile verwahrt bzw. verwaltet (sog. Depotfall) oder welches die Ausschüttungen bzw. den Erlös gegen Aushändigung der Anteilscheine auszahlt oder gutschreibt (sog. Tafelgeschäftsfall), hat dieses in der Regel einen Steuerabzug einzubehalten. Der Steuerabzug hat für Privatanleger ab 2009 regelmäßig abgeltende Wirkung (sog. Abgeltungsteuer).

Bei Ausschüttungen wird der Steuerabzug von den ausgeschütteten und den ausschüttungsgleichen Erträgen einbehalten; ausgenommen bleiben Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Bezugsrechten auf Anteile an Kapitalgesellschaften, die der Fonds vor dem 01.01.2009 angeschafft hat, sowie Gewinne aus Termingeschäften, die der Fonds vor dem 01.01.2009 abgeschlossen hat. Von Dividenden, die dem Anleger bis zum 31.12.2008 im Rahmen einer Ausschüttung oder ausschüttungsgleicher Erträge zugerechnet werden, wird kein Steuerabzug vorgenommen.

Bei der Veräußerung oder Rückgabe eines Anteils wird der Steuerabzug vom Zwischengewinn sowie den nach dem 31.12.1993 einem Anleger für deutsche Steuerzwecke je Anteil als zugeflossen geltenden Erträgen, soweit diese nicht bei einer Ausschüttung dem Kapitalertragsteuerabzug unterworfen waren, vorgenommen. Hat das auszahlende Kreditinstitut den Fondsanteil erworben oder veräußert und seitdem verwahrt, wird Kapitalertragsteuer nur vom Zwischengewinn und den in den Zeitraum der Verwahrung als zugeflossen geltenden, nicht schon bei einer Ausschüttung dem Steuerabzug unterwor-

fenen Erträgen einbehalten. Ferner ist bei einkommensteuerpflichtigen Anlegern (nicht aber bei Körperschaften und bei einkommensteuerpflichtigen betrieblichen Anlegern, die eine entsprechende Erklärung gegenüber der auszahlenden Stelle abgegeben haben) auch der Gewinn aus einer Veräußerung von Fondsanteilen, die nach dem 31.12.2008 erworben wurden, dem Steuerabzug unterworfen.

Der Abzugsteuersatz beläuft sich bei Ausschüttungen, Veräußerungen oder Rückgaben bis 31.12.2008 auf 31,65% im Depotfall bzw. 36,925% im Tafelgeschäftsfall (je einschließlich Solidaritätszuschlag). Die abgezogene Kapitalertragsteuer ist im Rahmen der Veranlagung des jeweiligen Anteilinhabers in der Regel auf dessen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer anrechenbar oder erstattungsfähig.

Ab 2009 beläuft sich der Abzugsteuersatz auf 26,375% (einschließlich Solidaritätszuschlag). Auch nach Einführung der Abgeltungsteuer können Anleger gegebenenfalls verpflichtet sein, die aus dem Fonds erzielten Einkünfte im Rahmen einer Einkommensteuererklärung anzugeben.

DEFINITIONEN

In diesem Prospekt haben die folgenden Wörter und Ausdrücke die unten genannte Bedeutung:

Verwalter	bedeutet die Northern Trust International Fund Administration Services (Ireland) Limited und jede andere jeweils zum Nachfolger als Verwalter ernannte Person.
Antragsformular	bedeutet das Antragsformular für jeden Fonds.
Satzung	bedeutet die Satzung der Gesellschaft.
Verbundene Person	bedeutet, dass eine Person nur dann mit einem Verwaltungsratsmitglied verbunden ist, wenn sie <ul style="list-style-type: none"> (i) Ehegatte, Elternteil, Bruder, Schwester oder Kind des Verwaltungsratsmitglieds ist, (ii) eine Person ist, die in ihrer Eigenschaft als Treuhänder eines Treuhandvermögens handelt, dessen Hauptbegünstigte das Verwaltungsratsmitglied, sein Ehegatte, seine Kinder oder eine von ihm kontrollierte Körperschaft sind; (iii) Teilhaber des betreffenden Verwaltungsratsmitglieds ist. <p>Eine Gesellschaft gilt als mit einem Verwaltungsratsmitglied verbunden, wenn sie von dem betreffenden Verwaltungsratsmitglied kontrolliert wird.</p>
Nennwährung	bedeutet bezüglich eines Fonds die in Teil I genannte Währung.
Geschäftstag	bedeutet die Tage in Teil I für den betreffenden Fonds angegebenen Tage oder die von der Gesellschaft mit Zustimmung der Depotbank festgesetzten anderen Tage.
OGA	bedeutet Organismus für gemeinsame Anlagen.
Gesellschaft	bedeutet GreenEffects Investment plc.
Geschäftlich verbundene Personen	bedeutet den Anlageverwalter, den Verwalter, die Depotbank, die Vertriebs-, Informations- und Verkaufsstelle, Zahlstellen, Anteilinhaber und ihre jeweiligen Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Tochtergesellschaften, Angestellten, Gesellschafter, Beauftragten oder Delegierten; jeder einzelne ist eine „geschäftlich verbundene Person“.
Depotbank	bedeutet die Northern Trust Fiduciary Services (Ireland) Limited oder eine andere Person oder Personen, die jeweils mit vorheriger Genehmigung der Finanzaufsicht als Nachfolger zur Depotbank bestellt wird bzw. werden.

Depotbankvertrag	bedeutet den Depotbankvertrag vom 1. September 2000 zwischen der Gesellschaft und der Depotbank.
Handelstag	bedeutet für jeden Fonds die für den betreffenden Fonds in Teil I genannten Geschäftstage, wobei es für jeden Fonds monatlich mindestens zwei Handelstage geben muss.
Handelsschluss	bedeutet für Zeichnungsanträge oder Rückkaufaufträge für Anteile eines Fonds das Datum und die Uhrzeit, die in Teil I für den betreffenden Fonds angegeben sind.
Verwaltungsrat	bedeutet den Verwaltungsrat der Gesellschaft.
EWR	bedeutet den Europäischen Wirtschaftsraum (Norwegen, Island und Liechtenstein und die EU).
EWR-Mitgliedstaat	bedeutet einen Mitgliedstaat des EWR.
Umschichtungsgebühr	bedeutet für einen Fonds die Gebühr, die bei der Umschichtung von Anteilen gegebenenfalls zu zahlen und in Teil I für den betreffenden Fonds genannt ist.
EU	bedeutet die Europäische Union.
Euro oder €	bedeutet die gesetzliche Währung Irlands.
Derivat	bedeutet ein abgeleitetes Finanzinstrument.
Ausländische Person	bedeutet eine Person, die in Irland steuerrechtlich weder ansässig noch gewöhnlich ansässig ist und der Gesellschaft die entsprechende Erklärung nach Anhang 2B des TCA übermittelt hat und bezüglich der der Gesellschaft keine Informationen vorliegen, die vernünftigerweise darauf schließen lassen, dass die Erklärung nicht den Tatsachen entspricht oder zu irgendeinem Zeitpunkt nicht entsprochen hat.
Fonds	bedeutet den Fonds oder die Fonds, über den bzw. die in Teil I nähere Angaben enthalten sind.
Deutsche Zahlstelle	bedeutet die Marcard, Stein & Co. AG.
Erstausgabepreis	bedeutet den Preis pro Anteil (ausschließlich Ausgabeaufschlag), zu dem Anteile an einem Fonds während des Erstausgabezeitraums erstmals angeboten werden.
Erstausgabezeitraum	bedeutet den für den betreffenden Fonds in Teil I genannten Zeitraum, in dem Anteile eines Fonds erstmals zum Erstausgabepreis angeboten werden.
Anlageverwalter	bedeutet die Dolmen Securities Limited oder eine andere Person oder Personen, die jeweils mit der vorherigen Genehmigung der Finanzaufsicht als Nachfolger bestellt wird bzw. werden.



Irische steuerpflichtige Person

bedeutet jede Person, bei der es sich nicht handelt um

- (i) eine ausländische Person;
- (ii) einen Vermittler, einschließlich eines Nominee, für eine ausländische Person;
- (iii) den Verwalter, solange er sich als Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Section 734 des Taxes Consolidation Act qualifiziert;
- (iv) eine spezifizierte Gesellschaft im Sinne der Section 734 des TCA;
- (v) einen Organismus für gemeinsame Anlage im Sinne der Section 739(B) des TCA;
- (vi) eine steuerbefreite zugelassene Einrichtung, ein Rentenvertrag oder eine Treuhandinrichtung nach den Bestimmungen von Section 774, 784 oder 785 des TCA;
- (vii) eine im Lebensversicherungsgeschäft tätige Gesellschaft im Sinne von Section 706 TCA;
- (viii) eine Einrichtung für besondere Anlagen im Sinne von Section 737 TCA;
- (ix) einen Investmentfonds, auf den Section 731(5)(a) TCA anwendbar ist;
- (x) eine gemeinnützige Einrichtung, die gemäß Section 207(1)(b) TCA Anspruch auf Befreiung von der Einkommensteuer hat;
- (xi) eine Person, die gemäß Section 784A(2) TCA, Section 787 (i) TCA oder Section 848E TCA Anspruch auf Befreiung von der Einkommen- und Kapitalgewinnsteuer hat, wenn die von ihr gehaltenen Anteile Vermögenswerte eines genehmigten Pensionsfonds oder eines genehmigten Mindestpensionsfonds sind; ein besonderes Sparanreizkonto oder ein persönliches Rentensparkonto (gemäß Section 787A);
- (xii) die Geschäftsstelle des Gerichts (The Courts Service);
- (xiii) eine Kreditgenossenschaft;
- (xiv) eine gemäß Section 739G (2) TCA körperschaftsteuerpflichtige Gesellschaft, jedoch nur, wenn es sich bei dem betreffenden Fonds um einen Geldmarktfonds handelt;
- (xv) eine gemäß Section 110(2) TCA körperschaftsteuerpflichtige Gesellschaft;
- (xvi) die National Pensions Reserve Fund Commission und

- (xvii) jede andere Person, die vom Verwaltungsrat jeweils genehmigt wird, sofern der Besitz von Anteilen durch diese Person nicht dazu führt, dass der Gesellschaft bezüglich eines Anteilinhabers gemäß Section 739 TCA eine mögliche Steuerpflicht entsteht, bezüglich der an dem betreffenden Tag die entsprechende Erklärung gemäß Anhang 2B des TCA sowie die weiteren Nachweise zu dem jeweiligen Status der Person bei der Gesellschaft vorliegen.

Irische Börse

bedeutet die Irish Stock Exchange Limited und jede Nachfolgerin.

Mitgliedstaat

bedeutet einen Mitgliedstaat der EU.

Mindestgröße des Fonds

bedeutet die in Teil I genannte Mindestgröße jedes Fonds.

Mindestbestand

bedeutet Anteile, die den in Teil I für den betreffenden Fonds ggf. genannten Wert haben.

Vertriebs-, Informations- und Verkaufsstelle

bedeutet die SECURVITA Finanzdienstleistungen GmbH.

Mindestbetrag der Erstzeichnung

bedeutet den Betrag (ausschließlich Ausgabeaufschlag) in der betreffenden Nennwährung, der von jedem Zeichner von Anteilen eines Fonds anfänglich gezeichnet werden muss und für den betreffenden Fonds in Teil I angegeben ist.

Monat

bedeutet Kalendermonat.

Nettoinventarwert

bedeutet den Nettoinventarwert eines Fonds.

Nettoinventarwert pro Anteil

bedeutet den Nettoinventarwert pro Anteil für einen Fond.

Teil I

bedeutet Teil I dieses Prospekts und alle seine Ergänzungen oder Änderungen.

Ausgabeaufschlag

bedeutet für einen Fonds den etwaigen Aufschlag, der bei der Zeichnung von Anteilen zu zahlen und für den betreffenden Fonds in Teil I angegeben ist.

Vorschriften b

bedeutet die Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren von 2003 (Durchführungsverordnung Nr. 211 von 2003) in der jeweils aktuellen Fassung und schließt die die Gesellschaft betreffenden Vorschriften ein, welche die Finanzaufsicht jeweils durch Bekanntmachung oder auf andere Weise dazu erlässt.

Verbundene Unternehmen

hat die Bedeutung, die diesem Ausdruck in Section 140(5) des Companies Act 1990 gegeben wird. Im Allgemeinen bedeutet dies, dass es sich um verbundene Unternehmen handelt, wenn 50% des eingezahlten Aktienkapitals oder 50% der Stimmrechte einer Gesellschaft direkt oder indirekt im Besitz einer anderen Gesellschaft sind.

Rücknahmegebühr	bedeutet für einen Fonds die Gebühr, die beim Rückkauf von Anteilen gemäß Teil I für den betreffenden Fonds gegebenenfalls zu zahlen ist.
Rückkaufauftragsformular	bedeutet das Rückkaufauftragsformular für Anteile an der Gesellschaft.
Abrechnungstag	bedeutet den in Teil I für den betreffenden Fonds genannten Tag für den Eingang von Geldern für beantragte Anteile oder die Absendung von Geldern für zurückgekaufte Anteile.
Anteile	bedeutet Investmentanteile an der Gesellschaft und schließt, wenn der Kontext es zulässt oder verlangt, die Anteile an einem Fonds ein.
Anteilinhaber	bedeutet die Inhaber von Anteilen und einzeln einen Anteilinhaber.
Sterling oder Stg	bedeutet die gesetzliche Währung von Großbritannien.
TCA	bedeutet den irischen Taxes Consolidation Act von 1997 in der jeweils aktuellen Fassung.
OGAW	bedeutet Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß der OGAW-Richtlinie.
OGAW-Richtlinie	bedeutet die Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 (ABl. Nr. L375/3 vom 31. Dezember 1985) zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) in der jeweils aktuellen Fassung.
Vereinigte Staaten oder USA	bedeutet die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Territorien, Besitzungen und alle ihrer Rechtshoheit unterstehenden Gebiete (einschließlich des Commonwealth of Puerto Rico).
US-Person	bedeutet, wenn vom Verwaltungsrat nicht anders festgelegt, eine in den Vereinigten Staaten ansässige Person, einen Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten, eine Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder sonstige Körperschaft, die in den Vereinigten Staaten oder nach deren Gesetzen errichtet oder organisiert ist, oder eine der Personen, die unter die Definition des Ausdrucks „US-Person“ in Regulation S, die zum US Securities Act von 1933 in seiner aktuellen Fassung erlassen worden ist, oder unter die Definition des Ausdrucks „Person der Vereinigten Staaten“ im Internal Revenue Code in seiner aktuellen Fassung fallen.
US-Dollar oder US\$	bedeutet die gesetzliche Währung der Vereinigten Staaten.
Bewertungszeitpunkt	bedeutet den Zeitpunkt, mit Bezug auf den der Nettoinventarwert eines Fonds berechnet wird und der in Teil I für den betreffenden Fonds angegeben ist.

➤ NATUR-AKTIEN-INDEX (NAI)

➤ Die Idee

Der NAI soll Gradmesser für den ökonomischen Erfolg von Unternehmen sein, die global zur Entwicklung ökologisch und sozial nachhaltiger Wirtschaftsstile beitragen. Der NAI ist so konzipiert, dass durch einen Vergleich mit eingeführten internationalen Aktienindizes die relativen Chancen nachhaltiger Anlagen sichtbar werden.

➤ Das Konzept

Der NAI setzt sich aus Titeln zusammen, die

- nach Ländern und Branchen gestreut sind,
- zu mindestens 75% Unternehmen mit mehr als 100 Mio. Dollar Jahresumsatz gehören,
- bis zu 25% auf Unternehmen entfallen, die die Entwicklung ökologisch innovativer Produkte betreiben, aber (noch) keinen Jahresumsatz von 100 Mio. Dollar erreichen (Pioniere),
- als langfristig ertragreich eingeschätzt werden.

Der NAI soll langfristige Trends abbilden und mit eingeführten internationalen Aktienindizes vergleichbar sein. Zudem muss gewährleistet sein, dass die Unternehmen die NAI-Kriterien nachprüfbar erfüllen.

Titel müssen im begründeten Einzelfall aus dem NAI genommen werden, zum Beispiel wenn

- die ökologischen oder ethisch-sozialen NAI-Kriterien nicht mehr erfüllt werden,
- der Börsenhandel ausgesetzt wird oder
- für ertragreichere und ökologisch innovativere Unternehmen Platz geschaffen werden muss.

➤ Der NAI-Ausschuss

Der Ausschuss überprüft, ob die im NAI vertretenen Unternehmen die NAI-Kriterien erfüllen. Er entscheidet darüber, welche Unternehmen in den NAI aufgenommen oder aus dem NAI ausgeschlossen werden. Bei den Entscheidungen über die Zusammensetzung des NAI ist der Ausschuss unabhängig. Die NAI-Kriterien können nicht ohne Zustimmung des Ausschusses verändert werden.

Im NAI-Ausschuss sind Personen vertreten, die nachweislich über Kompetenzen bei ethisch-, sozial- und ökologisch orientierten Geldanlagen oder der entsprechenden Bewertung von Unternehmen, Produkten und Prozessen verfügen.

Bei den Ausschuss-Entscheidungen wird ein Konsens aller Mitglieder angestrebt. Der Ausschuss tagt regelmäßig nach Bedarf und legt die Termine selbst fest. Der Ausschuss ist nicht für Verwaltung und Management von Finanzdienstleistungen auf Grundlage des NAI verantwortlich.



Die NAI-Kriterien

NAI-Unternehmen können auf vier Weisen zur Entwicklung nachhaltiger Wirtschaftsstile beitragen:

1. Das Unternehmen bietet Produkte oder Dienstleistungen an, die einen wesentlichen Beitrag zur ökologisch und sozial nachhaltigen Lösung zentraler Menschheitsprobleme leisten, wie z. B.:
 - energieeffiziente, ökologisch verträgliche Wärmeversorgungs-, Antriebs- und Transportsysteme, die sich aus Wind, Sonne, Wasser, Biomasse oder anderen regenerativen Energiequellen speisen,
 - Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte ohne den Einsatz von Mineraldünger, Pestiziden sowie gentechnologisch veränderter Tier- und Pflanzenarten,
 - Waldbewirtschaftung und Holznutzungen unter Erhalt der Arten- und Altersvielfalt in den Wäldern (FSC-Standard),
 - Errichtung wärmeeffizienter Bauwerke aus ökologisch verträglichen Baumaterialien,
 - Entwickeln und Betreiben ressourceneffizienter Wassertechnik,
 - Dienstleistungen, deren Kerngeschäft Bildung, Aus- und Weiterbildung umfasst,
 - Dienstleistungen zur Bildung, Ausbildung, Informationsaufbereitung und -vermittlung, Beratung, Forschung, Finanzierung oder sonstigen Förderung sozial-ökologisch orientierter Vorhaben oder Verhaltensweisen,
 - Produktion oder Erbringung von Dienstleistungen, die besonders auf Bedürfnisse von Frauen zugeschnitten und damit zur Verbesserung ihrer sozio-ökonomischen Stellung geeignet sind,
 - Produkte oder Dienstleistungen, die zur Armutsbekämpfung sowie der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung insbesondere von Entwicklungsländern beitragen,
 - Herstellung und Vertrieb anerkannter Naturheilmittel und -verfahren der besonderen Therapierichtungen anthroposophische Medizin, Homöopathie, Pflanzen- und Naturheilkunde,
 - Erforschung, Entwicklung und Produktion von medizinischen Präparaten und Hilfsmitteln, die geeignet sind, die medizinische Versorgung breiter Bevölkerungsschichten besser und preiswerter zu gewährleisten. Dazu gehören insbesondere Präparate, die die Heilungschancen seltener oder für Entwicklungsländer spezifischer Krankheiten verbessern.
2. Das Unternehmen ist Branchen-Vorreiter im Hinblick auf die Produktgestaltung. Es hat in besonderem Maß
 - die Lebensdauer von Produkten verlängert oder die Nutzungseffizienz verbessert, wie z.B. durch das Anbieten von Dienstleistungen anstelle des Verkaufs von Produkten,
 - die Produktsicherheit bei Konsum bzw. Anwendung verbessert,
 - die Rückbaubarkeit und Recyclingfähigkeit verbessert,
 - gefährliche Stoffe durch weniger gefährliche Stoffe oder vorzugsweise ungefährliche ersetzt,
 - nicht regenerative Rohstoffe durch regenerative Rohstoffe ersetzt,
 - die ständige und nachhaltige Verbesserung seiner Umweltleistungen über die gesetzlichen Anforderungen hinaus in der Unternehmenspolitik verankert und dieses Ziel nachweislich realisiert.

3. Das Unternehmen ist Branchen-Vorreiter im Hinblick auf die technische Gestaltung des Produktions- und Absatzprozesses:
 - Produkte oder Dienstleistungen werden z. B. auf besonders öko-effiziente und schadstoffarme Weise hergestellt und vermarktet (Minimierung des Energie- und Rohstoffverbrauchs sowie der Erzeugung von Abfall und Emissionen).
 - Die Unternehmen tragen in besonderem Maße zur Senkung des Rohstoffverbrauchs durch Wiederverwendung und Recycling von Abfällen bei.
 - Das Unternehmen hat die Umweltverträglichkeit von Beschaffung, Produktion und Absatz über die gesetzlichen Anforderungen hinaus in der Unternehmenspolitik verankert und realisiert dieses Ziel nachweislich.
 - Das Unternehmen verfügt über umweltbezogene Leitlinien, deren Umsetzung überprüft und sanktioniert wird. Es hat die ständige und nachhaltige Verbesserung seiner Umweltleistungen über die gesetzlichen Anforderungen hinaus in der Unternehmenspolitik verankert und realisiert dieses Ziel nachweislich.
4. Das Unternehmen ist Branchen-Vorreiter im Hinblick auf die soziale Gestaltung des Produktions- und Absatzprozesses:
 - Das Unternehmen nimmt z.B. in besonderem Maße seine Verantwortung zur Schaffung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen wahr.
 - Das Unternehmen sorgt in besonderer Weise für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.
 - Das Unternehmen räumt den Mitarbeitenden in besonderer Weise Mitbestimmungsmöglichkeiten ein (z.B. betriebliches Vorschlagswesen). Es bietet Betriebsangehörigen überdurchschnittliche Weiterbildungsmöglichkeiten (z.B. mehr als 50% der Beschäftigten nehmen jährlich an Weiterbildungsmaßnahmen teil).
 - Das Unternehmen zeichnet sich durch flache Lohnhierarchien aus.
 - Alle Mitarbeitenden erhalten über gesetzliche Anforderungen hinausgehende besondere Sozialleistungen.
 - Das Unternehmen zeichnet sich durch die Förderung von Frauen aus.
 - Das Unternehmen zeichnet sich durch die Förderung von ethnischen oder sozialen Minderheiten (z. B. Behinderten) aus.
 - Bei der Herstellung von Gütern, bei der Beschaffung von Vorprodukten und Rohstoffen sowie beim Absatz wird auf die Entwicklungsverträglichkeit geachtet. Das betrifft insbesondere die Zahlung **fairer** Preise an Produzenten, sozialverträgliche Alternativen zu Kinderarbeit, die Zahlung angemessener Löhne, die Reinvestition der Gewinne vor Ort, die Besetzung des Managements mit Personen aus der jeweiligen Region sowie die Vermeidung der Substitution lokaler Produkte.
 - Das Unternehmen hat Sozial- und Entwicklungsverträglichkeit von Beschaffung, Produktion und Absatz über die gesetzlichen Anforderungen hinaus in der Unternehmenspolitik verankert und realisiert dieses Ziel nachweislich.
 - Das Unternehmen verfügt über unternehmensethische Leitlinien, deren Umsetzung überprüft und sanktioniert wird.
 - Das Unternehmen spendet in nicht vernachlässigbarem Umfang für wohltätige Zwecke.

Zur Aufnahme eines Unternehmens in den NAI müssen zwei der vier aufgeführten Kriterien erfüllt sein.

5. Nicht aufgenommen werden oder im Index verbleiben dürfen Werte von Unternehmen, über die bekannt wird oder bei sorgfältiger Erkundung bekannt sein kann, dass sie
- Atomenergie oder Atomtechnologie erzeugen und/oder vermarkten,
 - Rüstungsgüter im engeren Sinne (wie Schusswaffen, Panzer, Minen) herstellen und/oder vermarkten oder mehr als 5% ihres Umsatzes mit auf militärische Nutzungen spezialisiertem technischem Gerät erwirtschaften,
 - Frauen, soziale oder ethnische Minderheiten diskriminieren,
 - in ihren Betrieben gewerkschaftliche Tätigkeit unterbinden und/oder behindern,
 - Teile ihrer Produktionsleistung durch Kinderarbeit oder Zwangsarbeit erwirtschaften oder entsprechend produzierte Güter von Zulieferern beziehen,
 - in einem Land tätig sind, in dem eine anerkannte Protestbewegung ausländische Unternehmen dazu auffordert, das Land zu meiden,
 - Versuche an Wirbeltieren vornehmen oder unterstützen, es sei denn, sie sind durch rechtliche Bestimmungen zwingend vorgeschrieben (Umweltschutz, Chemikalienprüfung, Medizin),
 - gentechnologisch veränderte Pflanzen, Tier- oder Bakterienarten freisetzen, entsprechende Agrarprodukte oder Hilfsstoffe für die Lebensmittelproduktion verarbeiten, herstellen oder mit ihnen handeln,
 - ausgesprochen umwelt- oder gesundheitsschädigende Produkte erzeugen oder Produktionsweisen verwenden oder deren Erzeugung besonders fördern wie z.B. Pestizide, fossile Kraft- und Brennstoffe, FCKW,
 - in ihrem Kerngeschäft (> 25% des Umsatzes) für ausgesprochen umwelt- und/oder gesundheitsschädliches Verhalten werben,
 - nicht bereit sind, wesentliche umwelt- und gesundheitsbezogene Kennzahlen der Öffentlichkeit transparent zu machen (Energieeinsatz, Wasserverbrauch, Abfallerzeugung, Emissionen, schadstoffbedingte Unfälle und Erkrankungen, jeweils pro Umsatz oder Produktmenge),
 - wiederholt oder andauernd gegen geltende rechtliche Bestimmungen verstoßen.

Ebenfalls nicht aufgenommen werden dürfen Werte von Unternehmen, die

- an den vorgenannten Unternehmen eine Kapitalbeteiligung besitzen, oder
- auf deren Geschäftsführung vorgenannte Unternehmen strukturell einen maßgeblichen Einfluss ausüben (z.B. durch Kapitalbeteiligungen, Kapitalmehrheiten, Sperrminoritäten, Vorstandsvertretungen oder Aufsichtsratsmehrheiten). Dies gilt insbesondere bei Mutterunternehmen, die im Kerngeschäft Rüstungsgüter herstellen.

Wie soll die Einhaltung der NAI-Kriterien überprüft werden?

Es wird sichergestellt,

- dass vor Aufnahme in den NAI jedes Unternehmen einem standardisierten Prüfungs- und Bewertungsverfahren unterzogen wird, dessen Dokumentation öffentlich zugänglich ist,
- dass das Bewertungsverfahren jeweils dem Fortgang der Fachdiskussion, der Entwicklung international anerkannter Standards sowie dem Umfang der zugänglichen Information entsprechend weiterentwickelt wird,
- dass für die Aktualisierung der unternehmensbezogenen Information ein Monitoringsystem etabliert wird,
- und dass Hinweisen über nicht kriterienkonformes Verhalten der Unternehmen unverzüglich und sorgfältig nachgegangen wird.

LISTE DER BÖRSEN UND MÄRKTE

Mit Ausnahme zulässiger Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren oder in Anteilen von Einrichtungen für gemeinsame Anlagen des offenen Typs sind Anlagen auf die nachfolgend angeführten Börsen und Märkte beschränkt.

Börsen

- (i) Alle Börsen in einem Mitgliedstaat der EU;
- (ii) alle Börsen in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) (Norwegen, Island und Liechtenstein);
- (iii) Börsen in folgenden Ländern:
 - Australien
 - Kanada
 - Japan
 - Hongkong
 - Neuseeland
 - Schweiz
 - USA

Märkte

- Der von der International Securities Markets Association organisierte Markt.
- Der von den **börsennotierten Geldmarktinstituten**, die in der Veröffentlichung der Bank of England „The Regulation of the Wholesale Cash and OTC Derivatives Markets (in Sterling, foreign currency and bullion)“ beschrieben sind, unterhaltene Markt.
- AIM – der Alternative Investmentmarkt in Großbritannien, der von der Londoner Börse beaufsichtigt und betrieben wird.
- Der Freiverkehrsmarkt in Japan, der von der Securities Dealers Association of Japan beaufsichtigt wird.
- NASDAQ in den Vereinigten Staaten.
- Der Markt für US-Staatspapiere, der von Primärhändlern unterhalten wird, die durch die Federal Reserve Bank of New York beaufsichtigt werden.
- Der Freiverkehrsmarkt in den Vereinigten Staaten, der durch die National Association of Securities Dealers Inc. beaufsichtigt wird.
- Der französische Markt für „Titres de Créance Negotiables“ (der Freiverkehrsmarkt für begebare Schuldtitel).
- EASDAQ (European Association of Securities Dealers Automated Quotation). Der EASDAQ ist ein neugeschaffener Markt, dessen Liquiditätsniveau nicht unbedingt mit dem etablierterer Märkte vergleichbar ist;
- Der Freiverkehrsmarkt für kanadische Staatsanleihen, der von der Investment Dealers Association of Canada reguliert wird.

Mit Bezug auf bestimmte Terminkontrakte, die zum Zwecke der effizienten Vermögensverwaltung benutzt werden, jede geregelte Börse oder jeder geregelte Markt, an denen solche Terminkontrakte regelmäßig gehandelt werden.

Mit Bezug auf Optionen, die zum Zwecke der effizienten Vermögensverwaltung benutzt werden, jede geregelte Börse oder jeder geregelte Markt, an denen solche Optionen regelmäßig gehandelt werden.



Anschriftenverzeichnis

- **GreenEffects Investment p.l.c.**
Northern Trust Fiduciary Services (Ireland) Limited
George's Court
54-62 Townsend Street
Dublin 2
Irland

- **ANLAGEVERWALTER**
Dolmen Securities Limited
75 St. Stephen's Green
Dublin 2
Irland

- **VERTRIEBS-, INFORMATIONS- UND VERKAUFSSTELLE**
SECURVITA Finanzdienstleistungen GmbH
Lübeckertordamm 1-3
20099 Hamburg
Deutschland

- **DEPOTBANK**
Northern Trust Fiduciary Services (Ireland) Limited
George's Court
54-62 Townsend Street
Dublin 2
Irland

- **VERWALTER UND SEKRETÄR**
Northern Trust International Fund Administration Services (Ireland) Limited
George's Court
54-62 Townsend Street
Dublin 2
Irland

- **DEUTSCHE ZAHLSTELLE**
Marcard, Stein & Co. AG
Ballindamm 36
20095 Hamburg
Deutschland

- **ABSCHLUSSPRÜFER**
KPMG
Chartered Accountants
1 Harbourmaster Place
International Financial Services Centre
Dublin 1
Irland

- **RECHTSBERATER IN IRLAND**
A & L Goodbody International Financial Services Centre
North Wall Quay
Dublin 1
Irland

- **IRISCHER VERTRIEBSBROKER**
McCann Fitzgerald Listing Services
Riverside One
Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland